ACHTUNG, RECHT! · VORSORGEMAPPE · BAND 1 · PRAXISREIHE

VORSORGEVOLLMACHT

Praxisleitfaden mit Fallbeispiel Anita

Wie Sie Ihre Selbstbestimmung sichern, Ihre Familie handlungsfähig machen und das Innenverhältnis klug und streitfest regeln. Mit ausfüllfertigen Mustern für Vollmacht und interne Vereinbarung.

Bernd Sailer · Familienrichter · Direktor des Amtsgerichts · Achtung, Recht!

Stand: 2026 · Rechtslage nach BGB-Reform 2023, BtOG, FamFG und aktueller BGH-Rechtsprechung

Bibliografische Information & Impressum

Vorsorgevollmacht – Praxisleitfaden mit Fallbeispiel Anita
Reihe: Achtung, Recht! – Verständliches Recht für die Praxis
Autor: Bernd Sailer
Begleitplattform & Online-Generator: https://achtungrecht.de

Rechtsstand dieser Ausgabe:
Aktualisierte Neuausgabe 2026 unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (in Kraft seit 1. Januar 2023), des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (einschließlich BGH, Beschluss vom 17.12.2025 – XII ZB 291/25).

Wichtiger Hinweis zur Verwendung:
Dieser Leitfaden und die darin enthaltenen Musterformulare wurden mit größter juristischer Sorgfalt erstellt. Sie dienen der allgemeinen Rechtsbildung und Orientierung im Rahmen des Projekts „Achtung, Recht!“, ersetzen jedoch keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall. Bei komplexen Vermögensverhältnissen, Immobilienbesitz, Unternehmensbeteiligungen, Auslandsbezug oder absehbaren familiären Konflikten wird ausdrücklich empfohlen, anwaltlichen oder notariellen Rat einzuholen.

© 2026 Bernd Sailer · Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsübersicht

Einstieg – Die Frage, die die meisten verdrängen **4**
Was passiert, wenn Sie nichts regeln – das Betreuungsrecht **4**
Was ist eine Vorsorgevollmacht – Begriff und Rechtsnatur **7**
Die drei Instrumente der Vorsorge – Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung **8**
Wen bevollmächtigen? – Die wichtigste Entscheidung **9**
Was soll die Vollmacht abdecken? – Der Inhalt **11**
Bereich 1: Gesundheitssorge 11
Bereich 2: Aufenthaltsbestimmung 12
Bereich 3: Vermögenssorge 13
Digitaler Nachlass – kurz mitgedacht 13
Die Patientenverfügung – Was sie ist und warum sie dazugehört **14**
Die konkrete Umsetzung – wo stehen wir? **15**
Die Form – privatschriftlich, beglaubigt oder beurkundet? **16**
Stufe 1: Privatschriftlich 16
Stufe 2: Beglaubigung 16
Stufe 3: Notarielle Beurkundung 17
Die Registrierung – das Zentrale Vorsorgeregister **18**
Und so funktioniert es – Schritt für Schritt 19
Das Gespräch mit der bevollmächtigten Person – das Innenverhältnis **20**
Was muss in diesem Gespräch passieren? 20
Die acht Fragen an den Bevollmächtigten 21
Kontrollmechanismen – klug absichern statt blind vertrauen **23**
Erstens: Gerichtliche Kontrolle – der Kontrollbetreuer 23
Zweitens: Private Kontrolle – Kontrollperson oder Kontrollbevollmächtigte 24
Drittens: Interne Spielregeln und Rechenschaft 24
Digitaler Nachlass – praktisch gelöst **25**
Die Betreuungsverfügung – das Sicherheitsnetz **26**
Das fertige Vorsorgepaket – Abschluss-Checkliste **27**
Schluss – der nächste Schritt **28**

Einstieg – Die Frage, die die meisten verdrängen

Stellen Sie sich vor: Sie wachen morgen früh nicht mehr auf – zumindest nicht als die Person, die Sie heute sind. Ein Schlaganfall. Ein schwerer Unfall. Eine Demenz, die sich schleichend vorarbeitet. Sie sind noch am Leben. Aber Sie können keine Entscheidungen mehr treffen. Sorry für diesen markanten Einstieg, aber es hilft ja nichts. Wir alle hoffen, dass dies nicht der Fall ist, und dennoch sollten wir vorsorgen.

Wer entscheidet dann? Wer darf Ihren Arzt anrufen und fragen, was eigentlich los ist? Wer entscheidet, ob Sie operiert werden? Wer bezahlt die Miete, kündigt laufende Verträge, kümmert sich um Ihre Bankkonten?

Die häufigste Antwort, die ich in meiner Praxis als Familienrichter höre: „Das macht doch mein Mann." Oder: „Das regelt dann meine Tochter." Oder ganz schlicht: „Da wird sich schon jemand kümmern."

> *„Diese Antwort ist juristisch falsch. Und das kann im Ernstfall sehr teuer werden – nicht in Euro, sondern in verlorener Selbstbestimmung."*

Diese Broschüre soll Ihnen verständlich zeigen, was eine Vorsorgevollmacht ist, warum sie wichtig ist und wie Sie Schritt für Schritt zu einem tragfähigen Vorsorgepaket kommen. Sie ersetzt keine individuelle Rechtsberatung; bei besonderen Fragen sollten Sie anwaltlichen oder notariellen Rat einholen.

Um das Ganze plastisch zu machen, begleiten wir Anita.

FALLBEISPIEL *Anita*

Anita ist 67 Jahre alt. Sie lebt allein in ihrer Eigentumswohnung, ist rüstig und klar im Kopf. Ihr Sohn Marco, 39, wohnt zwei Stunden entfernt. Sie haben ein gutes Verhältnis. Seit einer Freundin, die nach einem Schlaganfall plötzlich nicht mehr entscheiden konnte, denkt Anita: Ich sollte das regeln. Aber wie? Und was genau? Anita begleitet uns als Fallbeispiel durch diese Broschüre.

Was passiert, wenn Sie nichts regeln – das Betreuungsrecht

Gut, dann fangen wir an. Mit einer Frage, die viele nicht beantworten können: Was passiert eigentlich, wenn jemand seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann – und keine Vollmacht erteilt hat?

Dann wird das Betreuungsgericht aktiv. Das ist in Deutschland das zuständige Amtsgericht, dort als eine Abteilung das Betreuungsgericht. Das Betreuungsgericht kann einen gesetzlichen Betreuer bestellen – eine Person, die mit dem Betreuten gemeinsam Entscheidungen findet, aber auch, wenn dies erforderlich ist, anstatt und für den Betreuten entscheidet und diesen vertritt.

§ RECHTSGRUNDLAGE: § 1814 BGB – VORAUSSETZUNGEN DER BETREUERBESTELLUNG

Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, wenn ein Volljähriger seine Angelegenheiten aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen kann. Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden. Außerdem muss die Betreuung erforderlich sein; soweit die Angelegenheiten durch einen geeigneten Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen gleichermaßen erledigt werden können, ist eine Betreuung nicht erforderlich.

Klingt vernünftig, oder? Jemand kümmert sich. Aber hier kommt der entscheidende Punkt, den viele nicht wissen:

Zwar prüft das Betreuungsgericht zunächst, ob eine geeignete nahestehende Person aus Familie oder Umfeld als ehrenamtlicher Betreuer in Betracht kommt. Außerdem muss das Gericht berücksichtigen, wen sich der Betroffene aktuell wünscht oder in einer Betreuungsverfügung vorher benannt hat. Ein völlig fremder Berufsbetreuer ist also nicht der gesetzliche Regelfall.

> *„Ohne Vollmacht entscheidet nicht automatisch Ihre Familie, sondern das Gericht. Das Verfahren kostet Zeit, bindet Ressourcen und kann Selbstbestimmung spürbar einschränken.“*

Mit einer Vorsorgevollmacht hingegen kann eine rechtliche Betreuung in vielen Fällen vermieden werden. Ihre Vertrauensperson kann dann unmittelbar handeln und muss keine Gerichtsverfahren abwarten, was Zeit spart und Stress mindert.

Infobox: Ehrenamtliche Betreuung – nicht schlecht, sondern anders

Eine Vorsorgevollmacht ist oft der beste Weg, wenn eine Vertrauensperson ohne gerichtliche Bestellung unmittelbar handeln soll. Trotzdem ist eine ehrenamtliche Betreuung nicht automatisch die schlechtere Lösung. Sie kann sogar deutliche Vorteile haben – vor allem, wenn Sie in einer Betreuungsverfügung klar benennen, wen Sie sich als Betreuer wünschen.

Das Betreuungsgericht hat einem solchen Wunsch grundsätzlich zu entsprechen (§ 1816 Abs. 2 BGB). Nach der Linie der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darf eine gewünschte Person nicht vorschnell übergangen werden. Anders darf es entscheiden, wenn die gewünschte Person zur Führung der Betreuung in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis nicht geeignet ist. Maßgeblich ist insbesondere, ob sie die Angelegenheiten des Betroffenen entsprechend dessen Wünschen rechtlich besorgen und den erforderlichen persönlichen Kontakt halten kann. Das bedeutet praktisch: Wer in einer Betreuungsverfügung eine geeignete, bereite Vertrauensperson benennt, senkt das Risiko einer fremden Berufsbetreuung erheblich.

- **Gerichtliche Kontrolle:** Das Betreuungsgericht überwacht die Betreuung. Das schützt den Betroffenen und entlastet zugleich den ehrenamtlichen Betreuer.
- **Entlastung gegenüber Angehörigen und Erben:** Berichte, Rechnungslegung und gerichtliche Begleitung sorgen dafür, dass spätere Vorwürfe leichter aufgefangen werden können.
- **Versicherungsschutz:** Ehrenamtliche Betreuer sind während ihrer Tätigkeit regelmäßig gesetzlich unfallversichert und über Sammelhaftpflichtversicherungen der Länder abgesichert.
- **Aufwendungsersatz:** Ehrenamtliche Betreuer können notwendige Auslagen ersetzt verlangen oder eine Aufwandspauschale beantragen. Ist der Betreute mittellos, kommt unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Erstattung aus der Staatskasse in Betracht.

Fazit: Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sind keine Gegner. Die Vollmacht ermöglicht private Selbstbestimmung ohne gerichtliche Bestellung. Die Betreuungsverfügung ist das Sicherheitsnetz, falls doch eine Betreuung erforderlich wird – und sie kann dafür sorgen, dass dann möglichst die gewünschte Vertrauensperson bestellt wird.

Die Vorsorgevollmacht hat einen anderen Schwerpunkt als die Betreuung: Sie ermöglicht private Selbstbestimmung. Sie wählen selbst, wer im Ernstfall handeln soll, und können den Rahmen dieser Vertretung im Voraus festlegen.

Wenn Sie möchten, dass eine von Ihnen ausgewählte Vertrauensperson ohne gerichtliche Bestellung unmittelbar für Sie handeln kann, ist die Vorsorgevollmacht das zentrale Instrument. Wenn Sie zusätzlich festlegen möchten, wer im Fall einer doch notwendigen Betreuung bestellt werden soll, gehört eine Betreuungsverfügung dazu.

FALLBEISPIEL *Anita*

Anita denkt: Aber Marco ist doch da. Er würde das übernehmen. Das ist ein verständlicher Gedanke. Aber er ist rechtlich leider nicht richtig. Marco besitzt allein aufgrund seiner Stellung als Sohn keine gesetzliche Vertretungsmacht für Anita. Er darf nicht in ihre Patientenakten, er darf nicht ihre Bankgeschäfte erledigen, er darf nicht mit dem Arzt sprechen – außer Anita ist dabei oder hat ihn ausdrücklich ermächtigt.

An dieser Stelle kommt oft der Einwand: Gilt für Ehegatten seit 2023 nicht etwas anderes? § 1358 BGB!

Ja – aber nur sehr begrenzt. § 1358 BGB enthält ein Ehegattennotvertretungsrecht. Es soll in akuten Krankheitssituationen eine Lücke schließen, wenn ein Ehegatte etwa bewusstlos ist oder wegen Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann.

Der Ehegatte kann dann in bestimmten Gesundheitsangelegenheiten vertreten: ärztliche Aufklärungen entgegennehmen, in Untersuchungen oder Heilbehandlungen einwilligen oder sie ablehnen, Behandlungs- und Krankenhausverträge abschließen und Krankenunterlagen einsehen.

Aber: Das ist eine Notlösung, keine umfassende Vorsorgevollmacht.

Denn das Ehegattennotvertretungsrecht gilt nur für nicht getrennt lebende Ehegatten. Das Notvertretungsrecht ist auf Angelegenheiten der Gesundheitssorge beschränkt und endet spätestens sechs Monate nach dem vom Arzt festgestellten Beginn seiner Voraussetzungen. Es gilt außerdem nicht, wenn eine passende Vorsorgevollmacht vorliegt, eine Betreuung mit entsprechendem Aufgabenkreis besteht oder der betroffene Ehegatte die Vertretung ablehnt. Es gilt also gerade nicht für Bankkonten, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Behördenpost oder langfristige Organisation des Alltags. Und es hilft Kindern gegenüber ihren Eltern überhaupt nicht.

Für Anita bedeutet das: Marco ist ihr Sohn. Kinder haben gegenüber erwachsenen Eltern kein gesetzliches Vertretungsrecht. Ohne Vollmacht steht er vor verschlossenen Türen – bis das Betreuungsgericht ihn zum Betreuer bestellt. Die gute Nachricht: Das alles lässt sich regeln. Und zwar mit einem Dokument, das Sie selbst erstellen können: der Vorsorgevollmacht.

✓ **MERKSATZ AUF EINEN BLICK**

Ohne ausreichende Vorsorgevollmacht besitzt Ihre Familie nicht automatisch Vertretungsmacht. Wird eine rechtliche Betreuung erforderlich, entscheidet das Betreuungsgericht, ob und für welche Aufgaben ein Betreuer bestellt wird und wer diese Aufgabe übernimmt. Ehegatten haben seit 2023 nur ein eng begrenztes Notvertretungsrecht (§ 1358 BGB): Gesundheitssorge, Notlage, höchstens sechs Monate ab dem vom Arzt festgestellten Beginn. Kinder haben gegenüber erwachsenen Eltern kein gesetzliches Vertretungsrecht. Für umfassende Vorsorge braucht es eine Vollmacht.

Was ist eine Vorsorgevollmacht – Begriff und Rechtsnatur

Also: Was ist eine Vorsorgevollmacht eigentlich – juristisch betrachtet? Eine Vollmacht ist zunächst einmal ein ganz normales Rechtsinstitut aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Sie ermächtigen jemanden, in Ihrem Namen zu handeln. Das kennen Sie vom Alltag – eine Bankvollmacht, eine Prozessvollmacht für den Rechtsanwalt.

Die Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht mit einer besonderen Zweckrichtung: Sie soll nach Ihren Vorstellungen dann greifen, wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können – wegen Krankheit, Unfall, Alter oder anderen Umständen.

§ **DIE SUBSIDIARITÄT DER BETREUUNG – VOLLMACHT STATT BETREUUNG (SEIT REFORM 2023): § 1814 ABS. 3 BGB**

„Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen 1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder (...)“

Dieser Paragraph ist der Dreh- und Angelpunkt. Er sagt: Wer eine wirksame Vorsorgevollmacht hat, braucht in der Regel keinen Betreuer. Das Gericht muss dann nicht einschreiten. Ihre Vertrauensperson handelt – im Rahmen der Vollmacht, ohne staatliche Kontrolle.

Die Vorsorgevollmacht ist dabei eine sogenannte rechtsgeschäftliche Vollmacht nach den §§ 164 ff. BGB. Das bedeutet: Es ist kein staatliches Instrument – es ist Ihre eigene, private Entscheidung. Sie gestalten sie selbst. Sie bestimmen, wer bevollmächtigt ist, für was, und mit welchen Einschränkungen. Und – das ist entscheidend –: Eine wirksam erteilte Vorsorgevollmacht erlischt grundsätzlich nicht allein dadurch, dass der Vollmachtgeber später geschäftsunfähig wird. Sie gilt über den Eintritt der Einwilligungsunfähigkeit hinaus. Das nennt man die betreuungsvermeidende Wirkung.

Es gibt noch eine weitere wichtige Eigenschaft: Die Vorsorgevollmacht kann als sogenannte transmortale Vollmacht erteilt werden – also so, dass sie auch über den Tod hinaus gilt, bis sie vom Bevollmächtigten zurückgegeben oder von den Erben widerrufen wird. Das ist sinnvoll, damit der Bevollmächtigte etwa noch ausstehende Rechnungen begleichen oder die Beerdigung organisieren kann.

> *„Um das ganz plastisch zu formulieren: Die Vollmacht lebt, wenn Sie schon tot sind.“*

Eine Vorsorgevollmacht kann ausdrücklich über den Tod hinaus erteilt werden. Sie bleibt dann grundsätzlich bestehen, bis sie von den Erben widerrufen wird oder aus einem anderen Rechtsgrund erlischt. Die Vollmachtsurkunde ist nach Erlöschen der Vollmacht zurückzugeben (§ 175 BGB).

FALLBEISPIEL *Anita*

Anita versteht: Eine Vorsorgevollmacht ist kein Notarvertrag, den nur reiche Leute brauchen. Es ist ein privatrechtliches Dokument – sie erteilt Marco das Recht, für sie zu handeln. Marco kann dann mit dem Arzt sprechen. Die Bank anrufen. Entscheidungen treffen. Und das Betreuungsgericht bleibt draußen – solange Marcos Vollmacht ausreicht und die entscheidenden Bereiche abdeckt.

✓ **MERKSATZ AUF EINEN BLICK**

Eine Vorsorgevollmacht ist ein privatrechtliches Vertretungsinstrument – kein staatliches Instrument. Eine rechtliche Betreuung ist grundsätzlich nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten durch einen geeigneten Bevollmächtigten gleichermaßen besorgt werden können (§ 1814 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BGB).

Die drei Instrumente der Vorsorge – Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Die Begriffe Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung werden häufig miteinander verwechselt. Sie gehören zwar alle zur Betreuungsvorsorge, erfüllen aber unterschiedliche Aufgaben.

Instrument	Worum geht es?	Wann wirkt es?
Vorsorgevollmacht	Eine Vertrauensperson erhält Vertretungsmacht und kann in Ihrem Namen handeln.	Im Außenverhältnis grundsätzlich sofort; intern wird häufig vereinbart, dass sie erst im Vorsorgefall genutzt werden soll.
Betreuungsverfügung	Sie äußern Wünsche an das Betreuungsgericht, wer im Betreuungsfall Betreuer werden soll oder nicht werden soll.	Nur wenn eine gerichtliche Betreuung tatsächlich erforderlich wird.
Patientenverfügung	Sie legen vorab fest, welche medizinischen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen wünschen oder ablehnen.	Wenn Sie selbst nicht mehr einwilligungsfähig sind und die geregelte medizinische Situation eintritt.

Die Vorsorgevollmacht beantwortet vor allem die Frage: Wer darf handeln? Die bevollmächtigte Person kann dann Entscheidungen in Ihrem Namen treffen – etwa zu Gesundheit, Aufenthalt, Vermögen, Behörden, Wohnung oder digitalen Angelegenheiten.

Die Betreuungsverfügung verleiht dagegen niemandem unmittelbar Vertretungsmacht. Sie richtet sich an das Betreuungsgericht. Wenn trotz Vorsorge eine Betreuung erforderlich wird, soll das Gericht wissen, wen Sie sich als Betreuer wünschen – oder wen gerade nicht.

Die Patientenverfügung ist wiederum kein Vertretungsdokument. Sie legt Ihren eigenen medizinischen Willen fest. Ärztinnen und Ärzte, Bevollmächtigte und Betreuer müssen diesen Willen beachten und durchsetzen.

Im Idealfall greifen die drei Instrumente ineinander: Die Vorsorgevollmacht bestimmt das **Wer**. Die Patientenverfügung bestimmt das medizinische **Was**. Die Betreuungsverfügung ist das Sicherheitsnetz, falls doch ein gerichtlicher Betreuer gebraucht wird.

✓ **MERKSATZ AUF EINEN BLICK**

Vorsorgevollmacht: Wer darf handeln? **Patientenverfügung:** Was soll medizinisch geschehen?
Betreuungsverfügung: Wen soll das Gericht bestellen, wenn doch Betreuung nötig wird?
Eine Vorsorgevollmacht ersetzt keine Patientenverfügung – und eine Patientenverfügung ersetzt keine Vorsorgevollmacht.

Wen bevollmächtigen? – Die wichtigste Entscheidung

Jetzt kommen wir zur wichtigsten Entscheidung im gesamten Vorsorge-Prozess. Nicht die Form des Dokuments. Nicht die Frage, ob notariell oder nicht. Die wichtigste Frage ist: Wen bevollmächtige ich?

> *„Wer Ihre Vorsorgevollmacht in der Hand hält, kann im Ernstfall über Ihr Leben, Ihr Sterben, Ihr Vermögen und Ihren Aufenthaltsort entscheiden. Das ist das größte Vertrauen, das Sie einem Menschen schenken können.“*

Lassen Sie uns das also ernst nehmen.

FALLBEISPIEL *Anita*

Anita überlegt: Marco liegt eigentlich nahe. Er ist ihr einziges Kind, sie vertrauen sich. Aber sie fragt sich: Ist er belastbar genug für solche Entscheidungen? Er hat selbst Familie, Stress, einen vollen Job. Und: Was, wenn ich ihn damit überfordere – oder er selbst irgendwann nicht mehr kann?

Diese Überlegungen von Anita sind genau richtig. Schauen wir uns die Kriterien an, nach denen Sie die Wahl treffen sollten:

Erstes Kriterium: Vertrauen. Und zwar nicht das Vertrauen, das jemand verdient, weil er Ihr Kind ist oder Ihr Ehepartner. Sondern das Vertrauen, dass diese Person Ihren Willen über ihre eigenen Interessen stellt. Immer. Auch wenn es schwer wird.

Zweites Kriterium: Belastbarkeit. Ein Bevollmächtigter muss unter Umständen die Einstellung einer lebenserhaltenden Behandlung veranlassen. Er muss mit Ärzten streiten. Mit Behörden kommunizieren. Er muss Entscheidungen treffen, die keine guten Entscheidungen sind – sondern nur richtige.

Drittes Kriterium: Erreichbarkeit. Jemand, der in Australien lebt, ist im Notfall vielleicht nicht schnell genug greifbar. Geografische und zeitliche Erreichbarkeit ist kein Luxus – sie ist Voraussetzung.

Viertes Kriterium: Keine schwerwiegenden Interessenkonflikte. Eigene wirtschaftliche Interessen oder eine typische Erbschaftserwartung innerhalb der Familie schließen eine Bevollmächtigung nicht automatisch aus. Besondere Vorsicht ist aber geboten, wenn konkrete Interessengegensätze absehbar sind, etwa bei Schenkungen an den Bevollmächtigten, Grundstücksübertragungen innerhalb der Familie oder Streit unter mehreren späteren Erben. Wenn Sie das so gestalten, sollten Sie möglicherweise Kontrollmechanismen einbauen.

Fünftes Kriterium: Bereitschaft. Haben Sie die Person gefragt? Hat sie zugesagt? Weiß sie, was das bedeutet? Die Vollmacht ist nicht nur ein Dokument, sondern eine Aufgabe. Deshalb sollte vor der Unterschrift ein offenes Gespräch stehen – über Verantwortung, Grenzen, Haftungsrisiken, Unterstützung und die Frage, ob interne Absprachen schriftlich festgehalten werden sollen. Halten Sie für das Gespräch am besten eine Kaffeekanne bereit, es kann länger gehen.

FALLBEISPIEL *Anita*

Anita entscheidet sich nach diesem Abwägen für Marco – aber mit einem Ersatzbevollmächtigten. Als Ersatz benennt sie ihre Nichte Lena, 45, die in der gleichen Stadt lebt und die sie als ruhig und zuverlässig einschätzt.

Außerdem plant sie: Bevor sie die Vollmacht unterschreibt, spricht sie mit Marco und auch mit Lena. Ein echtes Gespräch – nicht zwischen Tür und Angel.

Genau das ist die richtige Vorgehensweise. Die Vollmacht ist nicht nur ein juristisches Dokument – sie ist auch ein menschliches Dokument. Das Gespräch mit dem Bevollmächtigten ist mindestens so wichtig wie der Text der Vollmacht selbst.

Und noch eine wichtige Ergänzung: Prüfen Sie, ob eine ausdrücklich benannte Ersatzperson sinnvoll ist. Denn was, wenn der Bevollmächtigte selbst krank wird, verstirbt oder aus anderen Gründen nicht mehr handeln kann? Regeln Sie dabei klar, wann und wie die Ersatzvollmacht im Außenverhältnis eingesetzt werden darf. Fehlt eine handlungsfähige bevollmächtigte Person und besteht rechtlicher Vertretungsbedarf, kann eine Betreuung erforderlich werden.

§ AKTUELLE RECHTSPRECHUNG (BGH, BESCHLUSS V. 17.12.2025 – XII ZB 291/25): WARUM EINE UNTERVOLLMACHT KEINEN ERSATZBEVOLLMÄCHTIGTEN ERSETZT

Manchmal wird gedacht, es genüge, nur einen Hauptbevollmächtigten einzutragen und ihm im Formular (etwa dem BMJV-Muster) die Erteilung einer Untervollmacht zu gestatten. Der Bundesgerichtshof hat jedoch klargestellt, dass eine solche formularmäßige Untervollmacht im Zweifel vom Fortbestand der Hauptvollmacht abhängt, weil der Vollmachtgeber auf die Anleitung und Kontrolle durch seinen Hauptbevollmächtigten vertraut. Stirbt der Hauptbevollmächtigte, erlischt ohne ausdrückliche anderweitige Regelung auch die Untervollmacht. Deshalb ist es sicherer, direkt eine eigene Ersatzperson in der Vollmacht zu benennen.

✓ MERKSATZ AUF EINEN BLICK

Die Wahl des Bevollmächtigten ist die wichtigste Entscheidung im gesamten Vorsorge-Prozess.
Kriterien: bedingungsloses Vertrauen, Belastbarkeit, Erreichbarkeit, keine konkreten Interessenkonflikte, ausdrückliche Bereitschaft.
Prüfen Sie dringend die Benennung einer Ersatzperson und regeln Sie deren Einsatz klar – fehlt im Ernstfall eine handlungsfähige bevollmächtigte Person, kann eine gesetzliche Betreuung erforderlich werden.

Was soll die Vollmacht abdecken? – Der Inhalt

Wenn wir wissen, wer bevollmächtigt werden soll, stellt sich die nächste Frage: Für was eigentlich? Was soll Marco für Anita entscheiden dürfen?

Grundsätzlich gilt: Eine Vorsorgevollmacht kann nahezu alle Lebensbereiche abdecken. Und in der Praxis empfehle ich: Denken Sie weit. Eine Vollmacht, die zu eng formuliert ist, nützt im Ernstfall wenig – weil genau das, was gerade nötig wäre, nicht drinsteht. Drei Hauptbereiche gibt es, über die Sie nachdenken müssen.

Bereich 1: Gesundheitssorge

Das ist in den meisten Fällen der sensitivste Bereich. Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle in ärztliche Maßnahmen einwilligen oder diese ablehnen. Er soll mit Ärzten sprechen. Behandlungsverträge abschließen oder kündigen. Patientenakten einsehen – und dazu müssen Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden werden. Er soll auch entscheiden dürfen, ob Sie in ein Pflegeheim kommen, oder ob eine Pflegeeinrichtung gewechselt wird.

Und jetzt kommt ein Punkt, den ich besonders betonen möchte – weil er in vielen Vollmachten fehlt, und dann gibt es im Ernstfall Probleme.

§ RECHTSGRUNDLAGE: §§ 1829, 1831 UND 1832 BGB

§ 1829 BGB – Ärztliche Maßnahmen mit besonderem Risiko: Für die in § 1829 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB bezeichneten Entscheidungen (gefährliche Untersuchungen oder Heilbehandlungen sowie Nichteinwilligung oder Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen) muss die Vollmacht schriftlich erteilt sein und diese Maßnahmen ausdrücklich umfassen (§ 1820 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Zusätzlich kann eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich sein. Sie ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Entscheidung dem nach § 1827 BGB festgestellten Willen des Vollmachtgebers entspricht (§ 1829 Abs. 4 BGB).
§ 1831 BGB – Freiheitsentziehende Unterbringung und Maßnahmen: Für eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Gurte) sind eine ausdrückliche schriftliche Ermächtigung in der Vollmacht (§ 1820 Abs. 2 Nr. 2 BGB) sowie eine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

Konkret bedeutet das: Wenn Marco für Anita entscheiden soll, ob eine riskante Operation durchgeführt wird oder ob eine lebenserhaltende Behandlung abgebrochen wird, dann muss die Vollmacht das ausdrücklich regeln. Ein allgemeines „Marco darf alles entscheiden“ reicht hier nicht.

Formulieren Sie also in der Vollmacht ausdrücklich: „Ich ermächtige den Bevollmächtigten, nach § 1829 BGB in gefährliche Untersuchungen und Heilbehandlungen einzuwilligen oder diese abzulehnen.“ Und dasselbe für § 1831 BGB (sowie für ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 1832 BGB). Das ist technisch. Aber es ist rechtlich notwendig. Ohne diese ausdrückliche Ermächtigung ist der Bevollmächtigte in diesen Situationen handlungsunfähig. Das ergibt sich aus dem Ausdrücklichkeits- und Schriftformerfordernis nach § 1820 Abs. 2 BGB:

§ RECHTSGRUNDLAGE: § 1820 ABS. 2 BGB (AUSDRÜCKLICHKEITS- UND SCHRIFTFORMERFORDERNIS)

Folgende Maßnahmen eines Bevollmächtigten setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst:

1. die Einwilligung sowie ihr Widerruf oder die Nichteinwilligung in Maßnahmen nach § 1829 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
2. die Unterbringung nach § 1831 und die Einwilligung in Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4,
3. die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 und die Verbringung nach § 1832 Absatz 4.

Wir gehen die notwendigen Ermächtigungen später nochmals im Zusammenhang mit der konkreten Gestaltung der Vollmacht durch.

Bereich 2: Aufenthaltsbestimmung

Wo soll Anita leben, wenn sie das nicht mehr selbst entscheiden kann? Darf Marco sie in eine Pflegeeinrichtung bringen? Und wie ist es, wenn sie sich – möglicherweise krankheitsbedingt – dagegen wehrt?

Diese Fragen regeln Sie unter dem Stichwort **Aufenthaltsbestimmungsrecht**. Hier müssen wir juristisch sauber trennen: Die Befugnis zur Aufenthaltsbestimmung erlaubt Entscheidungen über Wohnung, Krankenhaus, Pflegeeinrichtung und Umzug. Sie erlaubt jedoch nicht ohne Weiteres, die betroffene Person gegen ihren natürlichen Willen festzuhalten. Ist eine mit Freiheitsentziehung

verbundene Unterbringung oder sonstige Freiheitsentziehung beabsichtigt, müssen die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein; die Vollmacht muss dies ausdrücklich umfassen (§§ 1820 Abs. 2, 1831 BGB), und regelmäßig ist eine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

Bereich 3: Vermögenssorge

Anita hat eine Eigentumswohnung. Sie hat Bankkonten. Laufende Verträge, Versicherungen, vielleicht einen laufenden Mietvertrag für einen Stellplatz. Marco soll das alles verwalten können. Das heißt: Konten führen, Rechnungen bezahlen, Verträge kündigen, die Wohnung verwalten – und wenn es nötig wird, auch verkaufen.

Für Grundstücksgeschäfte – also wenn Marco Anitas Wohnung verkaufen oder belasten will – müssen wir zwischen dem Grundstückskaufvertrag selbst (der immer notariell beurkundet werden muss, § 311b Abs. 1 BGB) und dem Nachweis der Vollmacht gegenüber dem Grundbuchamt unterscheiden: Für Eintragungen im Grundbuch ist der Nachweis der Vollmacht in der Form des § 29 der Grundbuchordnung (GBO) erforderlich, also regelmäßig mindestens in öffentlich beglaubigter Form. Praktisch wird häufig die notarielle Beglaubigung gewählt; eine notarielle Beurkundung kann bei komplexen Gestaltungen oder unwiderruflichen Vollmachten sinnvoll oder erforderlich sein. Die Einzelheiten zur Form der Vollmacht werden im nächsten Kapitel vertieft.

Noch ein Detail, das in vielen Vollmachten eine Rolle spielt: das Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB. Das klingt sperrig – bedeutet aber: Marco darf ohne ausdrückliche Befreiung keine Rechtsgeschäfte zwischen sich selbst und Anita auf beiden Vertragsseiten abschließen. Also zum Beispiel: Er darf Anitas Wohnung nicht an sich selbst verkaufen. Eine pauschale Befreiung von § 181 BGB birgt erhebliche Missbrauchs- und Streitrisiken und ist für den normalen Auslagenersatz (§ 670 BGB) gesetzlich gar nicht nötig, da die reine Erfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit bereits vom Gesetz ausgenommen ist. Kreuzen Sie eine Befreiung von § 181 BGB daher nur in wohlüberlegten Ausnahmefällen ausdrücklich an.

FALLBEISPIEL *Anita*

> Anita notiert für ihre Vollmacht drei Bereiche: Gesundheit (mit den §§ 1829, 1831, 1832 BGB nach § 1820 Abs. 2 BGB ausdrücklich erwähnt), Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge. Sie notiert auch: § 181 BGB kritisch prüfen (Auslagenersatz lieber sauber in der internen Vereinbarung regeln). Und sie notiert: digitale Konten und Online-Zugänge – dazu später mehr.

Digitaler Nachlass – kurz mitgedacht

Noch ein kurzer Hinweis auf ein Thema, das zunehmend wichtig ist: der digitale Nachlass. Hier geht es nur um den Grundgedanken; die praktische Umsetzung folgt später in einem eigenen Kapitel.

Anita hat Online-Banking. Ein E-Mail-Konto. Vielleicht ein Facebook-Profil. Abonnements bei Streamingdiensten. Alles läuft online. Ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Vollmacht und ohne sichere Zugangslösung kann Marco digitale Angelegenheiten praktisch kaum zuverlässig erledigen. Außerdem kann unbefugter Zugriff auf besonders gesicherte digitale Konten rechtliche Risiken auslösen. Die Lösung: eine ausdrückliche Digitalklausel in der Vollmacht und eine sichere Zugangslösung. Wie das praktisch aussehen kann, wird später im ausführlicheren Kapitel zum digitalen Nachlass vertieft.

! RECHTLICHER HINWEIS

Der Zugriff auf fremde, besonders gesicherte digitale Konten kann ohne Berechtigung strafbar sein – etwa nach § 202a StGB. Digitaler Nachlass und digitale Vollmacht sollten immer mitgedacht werden.

Die Patientenverfügung – Was sie ist und warum sie dazugehört

Nachdem wir die drei Instrumente der Vorsorge abgegrenzt haben, vertiefen wir die Patientenverfügung kurz – nur soweit sie für die Vorsorgevollmacht wichtig ist. Die Patientenverfügung ist ein eigenes Instrument. In dieser Broschüre geht es nur um den Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht. Hier nur das Wichtigste, damit der Zusammenhang klar ist:

§ RECHTSGRUNDLAGE: § 1827 ABS. 1 BGB – PATIENTENVERFÜGUNG

Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Die Patientenverfügung ist Ihr direkter Wille für medizinische Situationen. Sie bindet die Ärzte und auch den Bevollmächtigten unmittelbar. Marco müsste sich daran halten – auch wenn er persönlich anderer Meinung ist. Seine Aufgabe ist es dann, wenn eine in der Patientenverfügung beschriebene Situation eintritt, zu prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation des Betroffenen zutreffen (Prüfung der Konkordanz).

Die vom behandelnden Arzt vorgeschlagene ärztliche Maßnahme wird dann zwischen Bevollmächtigtem und Arzt unter Berücksichtigung des Patientenwillens erörtert (§ 1828 Abs. 1 BGB). Treffen die in der Patientenverfügung getroffenen Festlegungen auf die vorliegende Lebens- und Behandlungssituation zu und gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene seine Entscheidung geändert hat, ist es Aufgabe des Bevollmächtigten, dem Behandlungswillen des Vollmachtgebers Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Die genannte Regelung wendet sich zwar dem Wortlaut nach an den Betreuer. Allerdings steht der Bevollmächtigte im Rahmen der gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung dem Betreuer gleich, was die Beachtung und Durchsetzung des Patientenwillens und die Notwendigkeit der Einholung der Genehmigung des Betreuungsgerichts anbelangt. Das ergibt sich aus den §§ 1827 Abs. 6, 1828 Abs. 3, 1829 Abs. 5 BGB. Die Pflichten des Bevollmächtigten ergeben sich vorrangig aus der Vollmacht (bzw. dem zugrunde liegenden Grundverhältnis). Hinsichtlich der Vollmachtserteilung ist zu berücksichtigen, dass sich nach der gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung durch das 3. BtÄndG die Vollmacht nur auf einen Behandlungsverzicht erstreckt, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst (§ 1820 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

> *„Die Vorsorgevollmacht gibt Marco die Entscheidungsmacht. Die Patientenverfügung nimmt ihm diese Entscheidungsmacht in bestimmten Situationen wieder – und ersetzt sie durch Anitas vorab geäußerten Willen.“*

Deswegen empfehle ich: Erstellen Sie beides. Und verweisen Sie in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich auf die Patientenverfügung, vielleicht mit den Worten: „Der Bevollmächtigte hat meine Patientenverfügung vom [Datum] zu beachten.“ Wenn Sie bewusst keine detaillierte Patientenverfügung erstellen möchten, sollten Sie wenigstens mit der bevollmächtigten Person ausführlich über Ihre Werte, Wünsche und Grenzen sprechen. Je klarer dieser Wille dokumentiert ist, desto weniger muss später geraten werden.

FALLBEISPIEL *Anita*

Anita erinnert sich: Ihre Freundin, die den Schlaganfall hatte, war drei Monate im Wachkoma. Niemand wusste, was sie sich in dieser Situation gewünscht hätte. Marco hätte gerne gewusst, was seine Mutter will – aber ohne Patientenverfügung kann er nur raten. Anita beschließt: Sie erstellt auch eine Patientenverfügung. Die Einzelheiten dazu will sie gesondert vertiefen.

✓ **MERKSATZ AUF EINEN BLICK**

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sind zwei verschiedene Instrumente – die zusammenwirken. Die Patientenverfügung ist für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie für die bevollmächtigte Person verbindlich, wenn ihre Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (§ 1827 Abs. 1 und Abs. 6 BGB).
Je konkreter die Patientenverfügung, desto stärker entlastet sie die bevollmächtigte Person.

Die konkrete Umsetzung – wo stehen wir?

Bis hierhin hat Anita geklärt: Sie möchte Marco bevollmächtigen. Sie möchte Lena als Ersatz einsetzen. Die Vollmacht soll Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmung und Vermögenssorge abdecken – einschließlich der notwendigen Ermächtigungen nach §§ 1829, 1831 und 1832 BGB (§ 1820 Abs. 2 BGB).

Anita weiß jetzt, was sie will. Was sie noch nicht weiß: Wie macht sie das konkret? Muss sie zum Notar? Soll sie die Vollmacht registrieren – und wenn ja, wo? Wie erklärt sie Marco, worauf er sich da eigentlich einlässt? Genau das klären wir jetzt. Schritt für Schritt.

FALLBEISPIEL *Anita*

Anita hat ihren Notizblock dabei. Drei offene Fragen:

1. Privatschriftlich oder Notar – was ist richtig für mich?
2. Wo registriere ich die Vollmacht, damit sie im Ernstfall auch gefunden wird?
3. Wie führe ich das Gespräch mit Marco – was muss ich ihm sagen?

Die Form – privatschriftlich, beglaubigt oder beurkundet?

Fangen wir mit der Frage an, die die meisten zuerst stellen, auch Anita: Muss ich zum Notar? Die Antwort ist: Es kommt drauf an. Und ich erkläre Ihnen gleich, wovon genau es abhängt.

Das Gesetz schreibt für eine Vorsorgevollmacht grundsätzlich keine besondere Form vor. § 167 Abs. 2 BGB sagt: Eine Vollmacht kann formlos erteilt werden. Das bedeutet: Sie können eine Vorsorgevollmacht handschriftlich oder am Computer schreiben, unterschreiben – und sie ist rechtlich wirksam.

Aber – und das ist ein großes Aber – die Frage ist nicht nur, ob die Vollmacht rechtlich wirksam ist. Die Frage ist auch: Wird sie im Ernstfall akzeptiert? Denn ein Krankenhaus, eine Bank oder das Grundbuchamt schaut nicht nur auf die rechtliche Wirksamkeit. Sie schauen auch: Ist das echt? Ist das aktuell? Hat da jemand die Echtheit bestätigt? Deshalb gibt es in der Praxis drei Stufen.

Stufe 1: Privatschriftlich

Sie schreiben die Vollmacht selbst oder am Computer und unterschreiben sie. Fertig. Kosten: gehen gegen null Euro. Aufwand: gering. Geeignet für: den persönlichen Bereich, Arztgespräche, Behördenverkehr, Krankenhauskommunikation. Viele Ärzte und Pflegeeinrichtungen akzeptieren eine sorgfältig formulierte privatschriftliche Vollmacht. Handschriftlich muss sie nicht sein. Es kann aber helfen, sich beim Schreiben bewusst mit dem Inhalt auseinanderzusetzen. Entscheidend ist: klar formulieren, datieren und unterschreiben (für die Maßnahmen nach §§ 1829, 1831, 1832 BGB ist die Schriftform nach § 1820 Abs. 2 BGB ohnehin gesetzlich zwingend).

Die privatschriftliche Vollmacht ist aber nicht immer ausreichend. Besonders wichtig ist das bei Grundstücksgeschäften und Immobilien: Während das Grundstücksgeschäft selbst materiell-rechtlich der notariellen Beurkundung bedarf (§ 311b Abs. 1 BGB), verlangt das Grundbuchamt für den Nachweis der Vertretungsmacht nach § 29 der Grundbuchordnung (GBO) jedenfalls eine öffentlich beglaubigte Vollmacht. Praktisch empfiehlt sich hier häufig die notarielle Beglaubigung oder Beurkundung – insbesondere dann, wenn die Vollmacht über den Tod hinaus wirken soll.

Stufe 2: Beglaubigung

Bei der Beglaubigung müssen wir unterscheiden: Es gibt die notarielle Beglaubigung und die öffentliche Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde.

Notarielle Beglaubigung: Der Notar beglaubigt Ihre Unterschrift. Er bestätigt vor allem: Die erschienene Person wurde identifiziert und hat diese Unterschrift geleistet oder anerkannt. Den Inhalt der Vollmacht prüft der Notar bei der bloßen Beglaubigung grundsätzlich nicht. Die inhaltliche Beratung und die rechtssichere Formulierung stehen bei der notariellen Beurkundung im Vordergrund. Das reicht für viele praktische Situationen: Behörden, Registerfragen und Grundbuchnachweise nach § 29 GBO. Für Bankangelegenheiten empfiehlt die BMJ-Broschüre allerdings zusätzlich eine gesonderte Konto- oder Depotvollmacht auf dem Formular der Bank oder Sparkasse. Die Kosten der notariellen Unterschriftsbeglaubigung richten sich nach den gesetzlichen, geschäftswertabhängigen Gebühren des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG); die konkrete Gebührenhöhe kann vorab bei der Notarstelle erfragt werden.

Empfehlung für die Praxis: Schriftliche Vollmacht plus öffentliche Beglaubigung der Unterschrift. Für einfache Fälle kann die Betreuungsbehörde vollkommen genügen. Bei Immobilien, Wirkung über den Tod hinaus oder komplexem Vermögen ist der Notar regelmäßig die robustere Lösung.

Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde: Und jetzt kommt eine wichtige kostengünstige Möglichkeit: Die öffentliche Beglaubigung muss nicht zwingend beim Notar erfolgen. Sie können Ihre

Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht auch kostengünstig bei der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen. Zuständig ist in der Regel die Betreuungsbehörde beim Landkreis oder bei der kreisfreien Stadt. Vielleicht lässt sich das auch mit einem Beratungstermin verbinden. Was wird dort beglaubigt? Nicht der Inhalt der Vollmacht. Die Behörde bestätigt nur: Diese Unterschrift stammt von der Person, die vor mir erschienen ist. Genau das ist aber im Rechtsverkehr oft entscheidend, weil damit die Echtheit der Unterschrift nachgewiesen werden kann.

Der große Vorteil: Die Gebühr für die Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde beträgt nach Bundesrecht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 BtOG) grundsätzlich 10 Euro; landesrechtliche Abweichungen sind möglich. Das ist regelmäßig günstiger als die geschäftswertabhängige notarielle Beglaubigung nach dem GNotKG. Aber: Die Betreuungsbehörde beurkundet nicht die Vollmacht als solche. Sie berät auch nicht wie ein Notar bei einer notariellen Beurkundung zur rechtlichen Gestaltung der gesamten Urkunde. Und seit dem 1. Januar 2023 gilt: Die Wirkung einer Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde endet bei einer Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BtOG). Soll der Beglaubigungsnachweis auch nach dem Tod fortwirken – zum Beispiel, damit die bevollmächtigte Person nach dem Tod noch gegenüber dem Grundbuchamt oder Registergericht handeln kann –, genügt die Beglaubigungswirkung der Betreuungsbehörde nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BtOG nicht; hierfür sollte eine notarielle Gestaltung (notarielle Beglaubigung oder Beurkundung) geprüft werden.

> *„Faustformel: Für eine einfache Vorsorgevollmacht zu Lebzeiten ist die Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde (grundsätzlich 10 €) eine sehr gute Lösung. Bei Immobilien oder Wirkung über den Tod hinaus führt der sichere Weg zum Notar."*

Stufe 3: Notarielle Beurkundung

Das ist noch eine Stufe weiter: Der Notar beurkundet die gesamte Vollmacht. Er berät, prüft den Inhalt, formuliert mit – und beurkundet das Dokument. Das ist der höchste Grad an Rechtssicherheit. Teurer als die Beglaubigung, aber bei komplexen Situationen klar empfehlenswert: wenn erhebliches Immobilienvermögen vorhanden ist, wenn Unternehmensbeteiligungen geregelt werden sollen, oder wenn Sie sich bei der Formulierung unsicher fühlen und rechtliche Beratung wünschen.

Eine notarielle Beurkundung ist außerdem besonders wichtig, wenn die Vollmacht zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll. Denn eine allgemeine spätere Darlehensvollmacht enthält die gesetzlich erforderlichen Einzelinformationen zum konkreten Darlehensvertrag regelmäßig noch nicht.

Auch für bestimmte Sonderfälle sollten Sie die Form im Blick behalten: Erklärungen gegenüber dem Handelsregister und die Erbausschlagung durch eine bevollmächtigte Person erfordern eine öffentlich beglaubigte Vollmacht. Wenn solche Themen naheliegen, sollte man nicht mit einer bloß privatschriftlichen Vollmacht arbeiten.

FALLBEISPIEL
Anita

Anitas Entscheidung: Für eine reine Vorsorgevollmacht zu Lebzeiten wäre die Betreuungsbehörde eine günstige Option – nach Bundesrecht grundsätzlich 10 Euro. Weil Anita aber eine Eigentumswohnung hat und die Vollmacht möglichst belastbar auch im Zusammenhang mit Grundbuchfragen (§ 29 GBO) und über den Tod hinaus sein soll, entscheidet sie sich für die notarielle Beglaubigung.

Sie fragt sich: Muss ich persönlich erscheinen? Ja – sowohl beim Notar als auch bei der Betreuungsbehörde muss die Unterschrift persönlich geleistet oder anerkannt werden.

! RECHTLICHER HINWEIS

Wichtig: Die öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung muss zu Lebzeiten und bei bestehender Geschäftsfähigkeit erfolgen. Wer wartet, bis die Geschäftsfähigkeit fraglich ist, riskiert, dass eine Beglaubigung oder Beurkundung nicht mehr möglich ist – und die Vollmacht dann im Rechtsverkehr, etwa bei Banken oder beim Grundbuchamt, praktische Probleme bereitet. Handeln Sie jetzt, solange Sie können.

✓ MERKSATZ AUF EINEN BLICK

Grundregel: Privatschriftlich ist möglich – für Immobilien (§ 29 GBO), Registerfragen, Banken und Darlehen aber oft nicht ausreichend oder praktisch riskant.
Empfehlung Standard: Schriftliche Vollmacht plus öffentliche Beglaubigung der Unterschrift – günstig bei der Betreuungsbehörde (§ 7 Abs. 1 BtOG: grundsätzlich 10 €, Wirkung des Beglaubigungsvermerks endet jedoch mit dem Tod), besonders belastbar beim Notar (Gebühren nach GNotKG).
Bei Immobilien, Unternehmensbeteiligungen, Handelsregisterfragen oder Wirkung über den Tod hinaus: Notarielle Beglaubigung oder notarielle Beurkundung ernsthaft prüfen.

Die Registrierung – das Zentrale Vorsorgeregister

Anita hat ihre Vollmacht formuliert und unterschrieben. Notariell beglaubigt. Jetzt stellt sich die nächste Frage: Was, wenn im Ernstfall niemand weiß, dass diese Vollmacht überhaupt existiert?

Genau dafür gibt es das Zentrale Vorsorgeregister – kurz ZVR – der Bundesnotarkammer. Es ist ein bundesweites Register, in dem Sie hinterlegen können: Ich habe eine Vorsorgevollmacht. Wer ist bevollmächtigt? Wo liegt das Original? Gibt es außerdem eine Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung? Im ZVR kann außerdem ein Widerspruch gegen das Ehegattennotvertretungsrecht registriert werden. Das ist wichtig, wenn jemand ausdrücklich nicht möchte, dass der Ehegatte in einer solchen Notsituation nach § 1358 BGB handelt.

Wichtig: Im Register werden grundsätzlich nicht die Dokumente selbst gespeichert. Gespeichert wird der Hinweis, dass es eine Vorsorgeverfügung gibt, welche Art von Verfügung vorliegt, wer als Vertrauensperson benannt ist und wo das Original zu finden ist. Das ZVR ersetzt also nicht den Vorsorgeordner. Wer nur registriert, aber das Original nicht auffindbar aufbewahrt, hat das Problem nicht gelöst. Und jetzt kommt der entscheidende Mechanismus, der das ZVR (Zentrale Vorsorgeregister) so wertvoll macht:

§ RECHTSGRUNDLAGE: § 285 ABS. 1 FAMFG – ABFRAGE BEIM ZENTRALEN VORSORGEREGISTER

Vor der Bestellung eines Betreuers soll das Gericht Auskunft darüber einholen, ob eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung des Betroffenen im Zentralen Vorsorgeregister registriert ist. Nur bei Gefahr im Verzug darf die Abfrage zunächst unterbleiben; sie ist dann unverzüglich nachzuholen.

Das bedeutet: Wenn jemand eine Betreuungsanregung für Anita stellen würde – was auch ohne böse Absicht passieren kann, zum Beispiel durch einen Krankenhaussozialdienst –, dann kann das Gericht im ZVR sehen: Es gibt eine Vorsorgevollmacht, Marco ist benannt, und das Original liegt an einem bestimmten Ort.

Das Gericht prüft dann: Deckt die Vollmacht die konkrete Angelegenheit ab? Ist Marco bereit, Anita zu vertreten? Gibt es Zweifel an der Wirksamkeit oder Eignung? Wenn die Vollmacht ausreicht und Marco handeln kann, braucht es regelmäßig keinen Betreuer (§ 1814 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BGB). Ohne ZVR-Eintrag besteht dagegen das Risiko, dass eine vorhandene Vollmacht im Ernstfall zunächst übersehen wird.

Die Registrierung ist freiwillig. Aber ich empfehle sie ausdrücklich. Die Gebühr ist überschaubar, fällt grundsätzlich einmalig an und richtet sich nach Art der Registrierung und Zahl der Vertrauenspersonen. Die aktuellen Gebühren finden Sie beim Zentralen Vorsorgeregister.

Und so funktioniert es – Schritt für Schritt

1. **Erstens:** Vorsorgedokumente erstellen und unterschreiben – also etwa Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung.
2. **Zweitens:** Aufbewahrungsort festlegen.
3. **Drittens:** Online über das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren – oder über den Notar, wenn Sie gerade ohnehin dort sind. Die zentrale Adresse lautet: **vorsorgeregister.de**. Dort finden Sie auch aktuelle Formulare, falls Sie den Antrag nicht online stellen möchten.
4. **Viertens:** Formular ausfüllen: eigene Person, Bevollmächtigte, Aufbewahrungsort.
5. **Fünftens:** Gebühr bezahlen, Bestätigung erhalten und aufbewahren.
6. **Sechstens:** Bei Änderungen – neuer Bevollmächtigter, neue Vollmacht – den Eintrag aktualisieren.

FALLBEISPIEL *Anita*

Anita registriert ihre Vorsorgevollmacht online über das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Sie trägt ein: Marco als Hauptbevollmächtigter, Lena als Ersatzbevollmächtigte, Aufbewahrungsort: Zuhause im Ordner „Vorsorge“, Kopie bei Marco.

Kosten: überschaubar, regelmäßig im niedrigen zweistelligen Bereich. Dauer: wenige Minuten, wenn alle Daten bereitliegen.

Daneben gibt es noch eine zweite Spur im Gesundheitswesen: Hinweise auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort einer Vorsorgevollmacht können im Rahmen der Telematikinfrastruktur auch im Zusammenhang mit der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden. Wichtig: Auch dort wird nicht die Vollmacht selbst gespeichert, sondern nur der Hinweis, dass es sie gibt und wo das Original liegt. Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse oder bei Ihrer behandelnden

Ärztin oder Ihrem behandelnden Arzt. Bei privat Versicherten können die technischen Möglichkeiten abweichen.

> **Praxistipp: Der Vorsorge-Ordner**
>
> Legen Sie einen gut beschrifteten Ordner an – „Vorsorgedokumente“ – mit Original-Vollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und ZVR-Bestätigung. Sagen Sie Ihrer bevollmächtigten Person, wo dieser Ordner liegt. Am besten schriftlich – zum Beispiel als Notiz im Portemonnaie oder an einem vereinbarten Ort.

✓ **MERKSATZ AUF EINEN BLICK**

Das ZVR (Zentrale Vorsorgeregister) macht Vorsorgeverfügungen auffindbar – für Betreuungsgerichte (§ 285 Abs. 1 FamFG) und, seit 2023, unter bestimmten Voraussetzungen auch für behandelnde Ärztinnen und Ärzte.
Registrierung: freiwillig, aber dringend empfohlen. Es werden Hinweise registriert – nicht das Original der Vollmacht. Original sicher aufbewahren, Aufbewahrungsort mitteilen und bei Änderungen den Registereintrag aktualisieren.

Das Gespräch mit der bevollmächtigten Person – das Innenverhältnis

Dieser Abschnitt behandelt den Teil der Vorsorgevollmacht, der juristisch vielleicht am wenigsten spektakulär klingt – und menschlich am wichtigsten ist: das Gespräch mit dem zukünftigen Bevollmächtigten, mit der Vertrauensperson.

Marco hat Anitas Vollmacht noch nicht in Händen. Er weiß, dass seine Mutter irgendwas plant. Aber er weiß nicht, was genau von ihm erwartet wird. Er weiß nicht, was er entscheiden dürfte. Er weiß nicht, wo die Vollmacht liegt. Er weiß nicht, wie Anita sich ihr Lebensende vorstellt.

> *„Eine Vollmacht ohne dieses Gespräch ist wie ein Schlüssel ohne Schloss. Der Schlüssel ist da. Aber Marco weiß nicht, welche Türen er öffnen soll.“*

Was muss in diesem Gespräch passieren?

Erstens: Erklären, was eine Vorsorgevollmacht ist und was sie bedeutet. Nicht als juristische Belehrung – sondern als Vertrauensakt. „Marco, ich gebe dir die Verantwortung für mein Leben, wenn ich sie selbst nicht mehr tragen kann.“

Zweitens: Ausdrückliche Zustimmung einholen. Hat Marco wirklich zugesagt? Traut er sich die Aufgabe zu? Hat er die Zeit, die Nähe und die innere Stärke dafür? Gibt es Dinge, die er nicht übernehmen möchte – etwa Bankgeschäfte, medizinische Gespräche oder vielleicht auch Streit mit Geschwistern? Eine Aufgabe, die jemand nicht wirklich übernehmen wollte, wird im Ernstfall schnell zur Last.

Drittens: Die eigenen Vorstellungen mitteilen. Was wünscht Anita sich, wenn sie nicht mehr sprechen kann? Zu Hause sterben oder im Hospiz? Intensivmedizin ja oder nein? Solche medizinischen Behandlungswünsche gehören idealerweise zusätzlich in die Patientenverfügung. Aber Marco muss sie verstehen – denn er ist derjenige, der später mit Ärztinnen und Ärzten spricht. Dieses Gespräch nimmt ihm die Last, im Ernstfall raten zu müssen.

Viertens: Praktische Informationen übergeben. Wo liegt das Original? Wo sind die Bankdaten? Was ist mit der Wohnung? Gibt es laufende Verträge, die gekündigt werden müssen? Wer ist die Hausärztin? Welche Medikamente nimmt Anita? Welche Kranken- und Pflegeversicherung gibt es? Wer hat Schlüssel? Gibt es Haustiere oder wichtige Ansprechpartner?

Dazu gehört heute auch der digitale Nachlass. Anita muss mit Marco besprechen, dass es E-Mail-Konten, Online-Verträge, Fotos, Cloud-Speicher und digitale Zugänge gibt – und ob Marco auch diese Aufgabe übernehmen möchte. Für das Gespräch genügt hier: Marco muss wissen, dass es digitale Dinge gibt, wo der Zugang sicher hinterlegt ist und welche Wünsche Anita dazu hat.

Fünftens: Das Innenverhältnis oder Grundverhältnis rechtlich klären. So nennen wir Juristen die (vertraglichen) rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Denn jeder Vollmacht liegt eine Art Grundverhältnis zugrunde. Rechtlich dürfte das in den meisten Fällen ein Auftragsverhältnis nach den §§ 662 ff. BGB sein. Praktisch bedeutet das: Wird Marco bezahlt? Hat er Anspruch auf Aufwendungsersatz – also Erstattung seiner Auslagen? Darf er Untervollmachten erteilen, falls er selbst verhindert ist? Zum Auftrag gehören außerdem Auskunfts- und Rechenschaftspflichten. Diese werden im Kapitel zu den Kontrollmechanismen vertieft. Wichtig ist hier schon: Marco soll nicht nur dürfen. Er soll auch wissen, wie er die Aufgabe sauber erfüllen kann.

> **§ DAS INNENVERHÄLTNIS ZWISCHEN VOLLMACHTGEBER UND BEVOLLMÄCHTIGTEM RICHTET SICH NACH DEM SCHULDRECHT**
>
> **§ 662 BGB – Auftrag:** Der Beauftragte ist verpflichtet, das ihm übertragene Geschäft unentgeltlich zu besorgen.
> **§ 670 BGB – Aufwendungsersatz:** Der Beauftragte kann Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, die er für erforderlich halten durfte.

Viele Regelungen zum Innenverhältnis gehören nicht in die Vollmacht selbst, sondern in einen persönlichen Brief und/oder in eine interne Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem. Die Vollmacht wird Dritten gezeigt und sollte deshalb klar, schlank und praxistauglich bleiben. Brief und interne Vereinbarung bleiben dagegen im Innenverhältnis. Dort können Dinge geregelt werden, die nicht jede Ärztin, jede Bank oder jede Behörde lesen muss.

Die acht Fragen an den Bevollmächtigten

Für dieses Gespräch hilft eine einfache Checkliste. Sie ist nur ein Vorschlag und muss zur eigenen Lebenssituation passen. Doch fragen Sie nicht nur: Bist du einverstanden? Konkrete Fragen könnten etwa sein:

1. Bist du bereit, diese Aufgabe zu übernehmen?
2. Weißt du, wann du handeln sollst?
3. Weißt du, wo die Originale liegen?
4. Kennst du meine medizinischen Wünsche und meine Patientenverfügung?
5. Kennst du meine wichtigsten Vermögens-, Versicherungs-, Vertrags- und digitalen Zugangsdaten?

6. Weißt du, wen du im Zweifel fragen sollst?
7. Gibt es Aufgaben, die du nicht übernehmen möchtest?
8. Weißt du, was mit meinen digitalen Konten, Fotos, E-Mails und Online-Verträgen geschehen soll und wo die Zugangslösung sicher hinterlegt ist?

> *„Eine gute Vorsorgevollmacht beginnt nicht mit der Unterschrift. Sie beginnt mit einem ehrlichen Ja des Bevollmächtigten."*

FALLBEISPIEL
Anita

Anita setzt sich an einem Sonntagnachmittag mit Marco zusammen. Kaffee, kein Stress. Sie erklärt: Was die Vollmacht ist. Wann Marco handeln soll. Was sie sich für ihr Lebensende wünscht. Wo der Ordner liegt. Und sie fragt ihn ausdrücklich, ob er diese Verantwortung wirklich übernehmen möchte – einschließlich der digitalen Dinge.

Sie übergibt Marco einen persönlichen Brief – mit allem, was nicht für Dritte bestimmt ist: Wünsche zur Bestattung, soweit sie Marco und den Angehörigen Orientierung geben sollen, ihre Lieblingsmusik, der Name ihrer Hausärztin, Medikamente, Versicherungen, wichtige Ansprechpartner und der Hinweis, dass digitale Zugänge gesondert geregelt sind.

Zusätzlich unterschreiben Anita und Marco eine kurze interne Vereinbarung: Marco erhält Ersatz notwendiger Auslagen, dokumentiert größere Vermögensentscheidungen und holt bei besonders wichtigen Fragen die Rücksprache mit Lena ein. Für übliche kleinere Alltagsausgaben vereinbaren sie einen monatlichen Barrahmen von 800,00 Euro, innerhalb dessen nicht ausnahmslos Einzelbelege gesammelt werden müssen, solange die Ausgaben Anitas Interesse und bisherigen Lebensgewohnheiten entsprechen und auf Verlangen plausibel erläutert werden können. Alles Größere läuft mit klarem Verwendungszweck über Anitas Konto bei der X-Bank. Das erspart Marco unnötigen Belegaufwand und bleibt trotzdem nachvollziehbar. Marco sagt nach diesem Gespräch bewusst Ja. Er ist erleichtert – weil er nicht mehr raten muss.

Praxistipp: Persönlicher Brief & interne Vereinbarung

Schreiben Sie Ihrer bevollmächtigten Person einen persönlichen Brief – und/oder schließen Sie zusätzlich eine kurze interne Vereinbarung. Nicht als Ersatz für die Vollmacht, sondern als Orientierung und, soweit gewünscht, als Regelung des Innenverhältnisses. Darin können Sie festhalten, was Ihnen wichtig ist, welche medizinischen Wünsche in der Patientenverfügung stehen, welche praktischen Informationen im Ernstfall gebraucht werden und welche Grenzen für die Nutzung der Vollmacht gelten sollen.

Der **persönliche Brief** ist eher weich und erklärend: Werte, Wünsche, Orientierung. Die **interne Vereinbarung** ist verbindlicher und praktischer: Aufwendungsersatz, Rechenschaft, Zustimmungserfordernisse, Umgang mit Untervollmachten, digitaler Nachlass und Grenzen der Vollmachtsnutzung. Ein Muster dafür finden Sie im Anhang. Für den digitalen Nachlass gilt an dieser Stelle nur: Keine Passwörter offen herumliegen lassen. Die bevollmächtigte Person muss wissen, dass eine sichere Zugangslösung existiert und wo sie im Ernstfall zu finden ist.

✓ **MERKSATZ AUF EINEN BLICK**

Das Gespräch mit dem Bevollmächtigten ist mindestens so wichtig wie das Dokument selbst. Viele Regelungen zum Innenverhältnis gehören separat geregelt – im persönlichen Brief und, wenn es verbindlicher sein soll, in einer internen Vereinbarung. Klären Sie die acht Fragen: Bereitschaft, Zeitpunkt, Originale, medizinische Wünsche, Vermögensdaten, Ansprechpartner, Grenzen der Aufgabe und digitaler Nachlass.

Kontrollmechanismen – klug absichern statt blind vertrauen

Eine Vorsorgevollmacht überträgt erhebliche Macht. In den allermeisten Fällen wird diese Macht nicht missbraucht und die Familie hält zusammen. Wenn wirklich vollständiges Vertrauen besteht, können Kontrollmechanismen bewusst schlank gehalten werden. Trotzdem sollte man darüber nachdenken – gerade weil klare Spielregeln später Streit vermeiden.

Umgekehrt gilt: Kontrollmechanismen einzubauen ist keine Frage des Misstrauens. Es ist eine Frage der Sicherheit. Kontrolle bedeutet: klare Spielregeln. Wer jemandem einen Wohnungsschlüssel gibt, sagt auch: Wann darfst du rein? Was darfst du tun? Wen rufst du an, wenn etwas nicht stimmt? Und noch ein bedeutender Punkt: Kontrolle schützt nicht nur den Vollmachtgeber. Sie schützt auch den Bevollmächtigten. Wer später erklären kann, was er getan hat, wer Kontoauszüge, kurze Notizen und eine Kontrollperson im Hintergrund hat, steht gegenüber Angehörigen und späteren Erben deutlich besser da.

Die wichtigste Voraussetzung ist Vertrauen. Lassen Sie sich nicht drängen. Eine Vorsorgevollmacht ist normalerweise nicht eilbedürftig. Und wenn Sie in jüngeren Jahren eine Vollmacht erteilen, überprüfen Sie Ihre Entscheidung in regelmäßigen Abständen. Welche Kontrollmechanismen gibt es?

Erstens: Gerichtliche Kontrolle – der Kontrollbetreuer

§ **DER GERICHTLICHE KONTROLLBETREUER: §§ 1815 ABS. 3, 1820 ABS. 3 BIS 5 BGB**

Das Betreuungsgericht bestellt einen Kontrollbetreuer, wenn der Vollmachtgeber krankheits- oder behinderungsbedingt seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten nicht mehr selbst ausüben kann und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten beziehungsweise mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt. Der Kontrollbetreuer kann Auskunft und Rechenschaft verlangen und die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber dem Bevollmächtigten geltend machen. Ein Widerruf wesentlicher Vollmachtsbereiche ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 1820 Abs. 5 BGB und mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.

Wichtig: Einen Kontrollbetreuer können Sie nicht selbst einsetzen. Das ist keine private Zusatzperson in Ihrer Vollmacht, sondern eine gerichtliche Maßnahme. Das Betreuungsgericht kann einen Kontrollbetreuer bestellen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Bevollmächtigte kontrolliert werden muss – etwa bei Missbrauchsverdacht, Interessenkonflikten, fehlender Auskunft oder Zweifeln an der Eignung. Sie können in der Betreuungsverfügung anregen, dass in einem solchen Fall ein Kontrollbetreuer bestellt wird, und eine Person vorschlagen – in unserem Beispielsfall kann Anita etwa Lena benennen (§§ 1815 Abs. 3, 1820 Abs. 3 BGB). Das Gericht prüft aber selbst, ob die gesetzlichen

Voraussetzungen vorliegen und ob die vorgeschlagene Person nach § 1816 Abs. 2 BGB geeignet ist. Das ist also der Notanker. Die eigentliche Gestaltung passiert vorher – durch private Kontrolle und klare interne Spielregeln.

Zweitens: Private Kontrolle – Kontrollperson oder Kontrollbevollmächtigte

Was Sie selbst gestalten können, ist eine private Kontrollperson. Das kann in unserem Beispiel wiederum Lena sein. Sie erhält nicht zwingend eine umfassende Vertretungsmacht, aber sie kann im Innenverhältnis ein eigenes Forderungsrecht auf Auskunft, Einsichtsrechte und Zustimmungsvorbehalte für größere Entscheidungen bekommen.

Beispiel: Marco darf den Alltag allein regeln. Bei der Verfügung über Immobilien, Schmuck, Wertpapierdepots oder Beträgen über 15.000 Euro soll Lena vorher zustimmen. Das ist das Vier-Augen-Prinzip. Oft genügt es, solche Zustimmungspflichten in der internen Vereinbarung zu regeln. Dann bleibt die Vollmacht im Außenverhältnis handhabbar, und Marco ist im Innenverhältnis trotzdem gebunden.

Drittens: Interne Spielregeln und Rechenschaft

Nach meiner Ansicht sollte das Grundverhältnis ausdrücklich geregelt werden. Regelmäßig wird man außerhalb ganz enger Ehegattenkonstellationen beim Auftrag nach §§ 662 ff. BGB landen. Im Innenverhältnis – also in der internen Vereinbarung – können Sie festlegen: Solange ich dazu in der Lage bin, legst du mir Rechenschaft ab. Wenn ich dazu nicht mehr in der Lage bin, legst du gegenüber der benannten Kontrollperson Rechenschaft ab (§ 666 BGB). Ganz praktisch gehört dazu: Belege aufbewahren, größere Entscheidungen kurz dokumentieren, keine Barabhebungen ohne nachvollziehbaren Zweck und das Vermögen des Vollmachtgebers strikt getrennt vom eigenen Vermögen halten.

Mein persönlicher Tipp: Regeln Sie im Innenverhältnis einen monatlichen Barbetrag für den Alltag, innerhalb dessen für übliche kleinere Ausgaben nicht ausnahmslos Einzelbelege gesammelt werden müssen (z. B. 500 bis 1.500 Euro im Monat), solange die Ausgaben Ihren Lebensgewohnheiten entsprechen und auf Verlangen plausibel erläutert werden können. Daraus können Einkäufe, Kaffee, kleine Ausgaben, übliche Geschenke oder Trinkgelder bezahlt werden. Das nimmt Druck aus dem Alltag und verhindert eine kleinteilige Belegjagd. Alles, was darüber hinausgeht, läuft möglichst über ein Konto. Dann ist der Kontoauszug bereits der wichtigste Beleg, wenn der Verwendungszweck sorgsam ausgefüllt ist. So muss sich der Bevollmächtigte später nicht aus dem Gedächtnis rechtfertigen, wenn Geschwister oder Miterben nachfragen. Ein vollständiger Verzicht auf Auskunft und Rechnungslegung oder eine vollständige Haftungsfreistellung sollte nicht vereinbart werden, wohl aber eine kluge Belegerleichterung sowie klare Regeln zu Schenkungen, einem eventuellen monatlichen Anerkennungsbetrag und § 181 BGB.

FALLBEISPIEL
Anita

Anita überlegt: Sie vertraut Marco. Aber sie entscheidet sich trotzdem für eine moderate Absicherung. Sie entscheidet sich gegen eine starre Außenbeschränkung in der Vollmacht. Stattdessen regelt sie in der internen Vereinbarung: Bei Immobilien, Wertpapierdepot, Schmuck oder Verfügungen über mehr als 15.000 Euro soll Marco vorher Lena einbeziehen. In der Betreuungsverfügung hält sie fest: Wenn das Gericht später wegen konkreter Probleme eine Kontrollbetreuung (§§ 1815 Abs. 3, 1820 Abs. 3 BGB) für nötig hält, soll nach Möglichkeit Lena berücksichtigt werden.

Außerdem vereinbart Anita mit Marco: Er bewahrt Belege auf, hält Anitas Vermögen strikt getrennt von seinem eigenen Vermögen und legt einmal jährlich ihr oder Lena eine kurze Übersicht der Kontobewegungen vor. Für übliche kleinere Alltagsausgaben vereinbaren sie einen monatlichen Barrahmen von 800,00 Euro ohne Pflicht zur ausnahmslosen Einzelbelegsammlung, aber plausibel in Anitas Interesse. Marco findet das nicht misstrauisch, sondern entlastend.

✓ **MERKSATZ AUF EINEN BLICK**

Kontrollmechanismen sind kein Misstrauen – sie sind gute Praxis. Gerichtliche Kontrolle (§§ 1815 Abs. 3, 1820 Abs. 3 bis 5 BGB) kann nur das Gericht anordnen; private Kontrolle können Sie selbst gestalten.
Sinnvolle Bausteine: Kontrollperson mit eigenem Auskunftsrecht, Vier-Augen-Prinzip im Innenverhältnis, Rechenschaft, Vermögenstrennung, begrenzter Barrahmen mit Belegerleichterung für Alltagsausgaben, klare Regeln zu Schenkungen und besondere Vorsicht bei § 181 BGB.
Gute Kontrolle entlastet auch den Bevollmächtigten: Sie nimmt späteren Vorwürfen den Boden und macht Rechenschaft beherrschbar.

Digitaler Nachlass – praktisch gelöst

Der digitale Nachlass wurde bereits kurz angesprochen. Jetzt geht es um die praktische Umsetzung. Für diese Broschüre genügt: Die Vollmacht muss digitale Angelegenheiten ausdrücklich umfassen – und die bevollmächtigte Person braucht außerdem die tatsächliche Möglichkeit, die Zugänge zu nutzen.

Anita hat Online-Banking, E-Mail, ein Facebook-Profil, ein Netflix-Abo und zwei weitere Streamingdienste. Alles läuft über Passwörter, die nur sie kennt. Wenn Marco im Ernstfall Zugang zu diesen Dingen braucht – zum Beispiel um Abbuchungen zu stoppen oder um der Bank Bescheid zu geben –, dann braucht er drei Dinge:

1. **Erstens:** Eine ausdrückliche Ermächtigung in der Vollmacht („Die bevollmächtigte Person ist ermächtigt, auf digitale Konten, E-Mail-Postfächer und gespeicherte Inhalte zuzugreifen, soweit rechtlich zulässig, und diese zu verwalten“).
2. **Zweitens:** Die tatsächlichen Zugangsdaten.
3. **Drittens:** Einen Plan für Plattformen, die eigene Nachlass- oder Inaktivitätsfunktionen haben.

> *„Eine Vollmacht ohne Passwörter ist wie ein Führerschein ohne Auto.“*

Praxistipp: Passwort-Manager & Zwei-Faktor-Zugang

Legen Sie einen Passwort-Manager an oder nutzen Sie eine andere sichere, aktuelle Zugangslösung. Den Hauptzugang hinterlegen Sie sicher: zum Beispiel in einem verschlossenen Umschlag im Vorsorge-Ordner oder bei einer Vertrauensperson. Alternativ: Eine aktuelle Liste mit den wichtigsten Zugängen, ebenfalls sicher verwahrt und regelmäßig überprüft. Vergessen Sie nicht: Viele Zugänge funktionieren nur mit Zwei-Faktor-Verfahren. Marco braucht dann nicht nur ein Passwort, sondern auch den vereinbarten zweiten Faktor – etwa Smartphone, Authenticator-App oder Sicherheitscode.

! RECHTLICHER HINWEIS

Der Zugriff auf fremde, besonders gesicherte digitale Konten kann ohne Berechtigung strafbar sein – etwa nach § 202a StGB. Deshalb sollten rechtliche Ermächtigung und praktische Zugangslösung sauber geregelt sein. Viele Plattformen haben eigene Regeln und erkennen Vollmachten nicht automatisch an.

FALLBEISPIEL *Anita*

Anita legt einen Passwort-Manager an. Der Notfallzugang wird sicher hinterlegt – nicht offen sichtbar im Ordner. Sie prüft bei ihren wichtigsten Diensten Nachlass- oder Inaktivitätsfunktionen. Für soziale Netzwerke und Cloud-Dienste notiert sie im persönlichen Brief, ob Profile gelöscht, in einen Gedenkzustand versetzt oder bestimmte Erinnerungen gesichert werden sollen.

Die Betreuungsverfügung – das Sicherheitsnetz

Es gibt noch ein weiteres Vorsorgeinstrument, das wir bereits oben mehrfach angesprochen haben – die Betreuungsverfügung. Nicht weil sie für Anita das Wichtigste ist, sondern weil sie ein sinnvolles Sicherheitsnetz ist.

§ MIT DER BETREUUNGSVERFÜGUNG GEBEN SIE KUND, WER BETREUER WERDEN SOLL: § 1816 ABS. 2 BGB

Der Volljährige kann für den Fall der Betreuerbestellung Vorschläge zur Person des Betreuers und Wünsche zur Lebensführung äußern. Das Betreuungsgericht hat einem solchen Wunsch grundsätzlich zu entsprechen. Anders darf es entscheiden, wenn die gewünschte Person zur Führung der Betreuung in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis nicht geeignet ist. Maßgeblich ist insbesondere, ob sie die Angelegenheiten des Betroffenen entsprechend dessen Wünschen rechtlich besorgen und den erforderlichen persönlichen Kontakt halten kann.

Die Betreuungsverfügung ist keine Vollmacht – sie verleiht niemandem unmittelbar Vertretungsmacht. Sie ist eine Botschaft an das Betreuungsgericht: Falls doch ein Betreuer nötig wird, dann bitte diese Person. Das ist relevant, wenn die Vorsorgevollmacht nicht ausreicht – zum Beispiel weil ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird, oder weil Marco selbst ausfällt und kein Ersatzbevollmächtigter bestellt ist. Dann greift die Betreuungsverfügung.

Einwilligungsvorbehalt – das müssen wir kurz erklären: Das ist ein gerichtlicher Schutzmechanismus (§ 1825 BGB), der angeordnet wird, wenn jemand sich selbst erheblich zu schädigen droht – etwa bei schwerer Suchterkrankung oder bestimmten psychischen Erkrankungen.

Er bedeutet: Für bestimmte Rechtsgeschäfte braucht die Person die Zustimmung des Betreuers. Das kann nicht durch Vollmacht geregelt werden; es ist Sache des Gerichts. Ein Einwilligungsvorbehalt setzt deshalb eine Betreuung voraus. Für Anita ist das eher theoretisch, aber die Betreuungsverfügung schadet nie – und kostet nichts.

FALLBEISPIEL *Anita*

Anita erstellt auch eine kurze Betreuungsverfügung (in der Vollmacht oder gesondert). Inhalt: Falls ein Betreuer nötig wird, soll das Marco sein. Ersatzweise Lena. Außerdem: Sie möchte, wenn möglich, in ihrer Wohnung bleiben. Wenn Heimunterbringung nötig wird, bitte in ihrer Region. Fertig. Unterschrieben. In den Vorsorge-Ordner.

✓ **MERKSATZ AUF EINEN BLICK**

Die Betreuungsverfügung (§ 1816 Abs. 2 BGB) ist im Regelfall kein Ersatz für die Vorsorgevollmacht – sie ist ein Sicherheitsnetz. Sie greift, wenn trotz Vollmacht ein Betreuer nötig wird – z. B. bei Einwilligungsvorbehalt oder Ausfall des Bevollmächtigten. **Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 BGB):** Er kann nur vom Gericht angeordnet werden; dafür ist eine Betreuung erforderlich.

Das fertige Vorsorgepaket – Abschluss-Checkliste

Anita hat es geschafft. Lassen Sie uns durchgehen, welche sieben Bausteine jetzt in ihrem Vorsorge-Ordner im Wohnzimmerschrank (zweites Regal von oben) bereitliegen:

☐ **Dokument 1: Die Vorsorgevollmacht.**

Marco als Bevollmächtigter, Lena als Ersatz. Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmung und Vermögenssorge geregelt. §§ 1829, 1831 und 1832 BGB nach § 1820 Abs. 2 BGB ausdrücklich angesprochen; § 181 BGB bewusst geprüft. Digitalklausel enthalten. Notariell beglaubigt. Im ZVR registriert.

☐ **Dokument 2: Die Patientenverfügung.**

Konkrete Situationen beschrieben. Unterschrieben. Beim Hausarzt hinterlegt.

☐ **Dokument 3: Die Betreuungsverfügung (§ 1816 Abs. 2 BGB).**

Kurz, klar, unterschrieben (mit der Vorsorgevollmacht verbunden, inkl. Vorschlag für eine etwaige Kontrollbetreuung nach §§ 1815 Abs. 3, 1820 Abs. 3 BGB).

☐ **Dokument 4: Der persönliche Brief an die bevollmächtigte Person.**

Werte, Wünsche, praktische Informationen, Wünsche zu digitalen Erinnerungen.

☐ **Dokument 4a: Die interne Vereinbarung zur Vorsorgevollmacht.**

Innenverhältnis (§§ 662 ff. BGB), Aufwendungsersatz, Rechenschaft, 800,00 € Barrahmen für Alltagsausgaben (mit Belegerleichterung), Zustimmungserfordernisse (Vier-Augen-Prinzip mit Lena), Untervollmacht, Regeln zum digitalen Nachlass.

☐ **Dokument 5: Die Vermögens- und Zugangsübersicht.**

Bankverbindungen, Versicherungen, Verträge, digitale Konten, Passwort-Manager-Notfallzugang im verschlossenen Umschlag inkl. Hinweis auf den zweiten Faktor.

☐ **Dokument 6: Gesonderte Konto- und Depotvollmacht**

auf dem Formular der Hausbank oder Sparkasse.

☐ **Dokument 7: Die Register- und Aufbewahrungsnachweise**

(ZVR-Bestätigung, ggf. Hinweis zur elektronischen Gesundheitskarte).

Der Funktionscheck: Nicht entscheidend ist, ob viele Dokumente im Ordner liegen. Entscheidend ist: Können die richtigen Menschen im Ernstfall tatsächlich handeln? Anita ist vorbereitet – und sie hat Marco nicht allein gelassen.

✓ **MERKSATZ AUF EINEN BLICK**

Das vollständige Vorsorgepaket: Vorsorgevollmacht + Patientenverfügung + Betreuungsverfügung + persönlicher Brief + interne Vereinbarung + Vermögens-/Zugangsübersicht + Bankvollmacht + Registernachweise.
Aufbewahrung: Original sicher zuhause, Kopie beim Bevollmächtigten, Registrierung im ZVR. Alle 3 bis 5 Jahre überprüfen!

Schluss – der nächste Schritt

In der Praxis zeigt es sich oft: Es gibt Menschen, die gut vorbereitet sind, und Menschen, die es nicht sind. Der Unterschied ist nicht Glück. Der Unterschied ist Vorbereitung. Eine gute Vorsorgevollmacht entsteht selten in einer Stunde. Sie braucht etwas Zeit, klare Entscheidungen und ein Gespräch mit der Person, der Sie vertrauen.

Im Grunde ist es wie beim Hausbau: Man entscheidet nicht nur, dass gebaut wird. Man überlegt, was es werden soll – Einfamilienhaus oder Mehrgenerationenhaus, Fertighaus oder Massivhaus, fünf Zimmer oder sechs. Parkett oder Laminat. Genauso verdient auch die Vorsorge für den letzten Lebensabschnitt Zeit und Ruhe. Das hilft Ihnen selbst und vor allem den Menschen, die später für Sie handeln sollen. Die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz bleibt weiterhin eine gute Grundlage; diese Broschüre ergänzt sie mit mehr Praxis, unserem Fallbeispiel Anita und einem genauen Blick auf das Innenverhältnis.

Öffnen Sie eine leere Seite – oder nutzen Sie die Ausfüllbögen auf den folgenden Seiten (bzw. meinen kostenlosen Online-Generator auf achtungrecht.de). Anita hat es getan. Sie können das auch.

SEPARATES HINWEIS- & BEGLEITBLATT

VORBLATT ZU DEN MUSTERURKUNDEN (NICHT TEIL DER VOLLMACHT)

Wichtige Hinweise vor Verwendung der Formulare – bitte vor dem Ausfüllen lesen

Die nachfolgenden Muster sind eine praxiserprobte Orientierungshilfe und ersetzen keine individuelle Rechtsberatung. Kreuzen Sie nicht pauschal alles an, sondern entscheiden Sie bei jeder Ziffer bewusst. Bei Immobilien- oder Grundbuchgeschäften (§ 29 GBO), Unternehmensbeteiligungen, Verbraucherdarlehen, größerem Vermögen, mehreren Bevollmächtigten, absehbaren familiären Konflikten, Schenkungen oder einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sollten Sie vorab anwaltlichen oder notariellen Rat einholen.

Aufbau im Zwei-Urkunden-System & Hinweis für Druck, Kopie und Beglaubigung

- **Urkunde 1 – Vorsorgevollmacht (Außenverhältnis):** Zeigt Ärztinnen und Ärzten, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Behörden, Gerichten oder Vertragspartnern klar und ohne interne Details, wozu Ihre Vertrauensperson im Rechtsverkehr berechtigt ist.
- **Urkunde 2 – Interne Vereinbarung (Innenverhältnis):** Regelt vertraulich zwischen Ihnen, Ihrer bevollmächtigten Person und ggf. Ihrer Kontrollperson die internen Spielregeln (Einsatzzeitpunkt, Vier-Augen-Prinzip, Auskunft, Rechenschaft, monatlicher Alltagsbarrahmen, Aufwendungsersatz und Haftung).
- **Saubere Urkundentrennung:** Beide Urkunden beginnen in diesem Buch jeweils auf einer neuen rechten Seite auf einem eigenen Blatt und sind völlig frei von Ratgeberhinweisen. Wählen Sie beim Einzelausdruck aus einer PDF-Datei gezielt nur die reinen Urkundenseiten aus. Für eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift (§ 7 Abs. 1 BtOG bei der Betreuungsbehörde oder notariell) legen Sie ausschließlich Urkunde 1 vor; Urkunde 2 verbleibt intern bei Ihren Unterlagen.

Rechtliche Hinweise zum Innenverhältnis (Zusammenfassung zu Urkunde 2)

1. **Grundverhältnis:** Der Vorsorgevollmacht liegt im Innenverhältnis regelmäßig ein unentgeltlicher Auftrag nach §§ 662 ff. BGB zugrunde (im Einzelfall bei engsten Angehörigen ein Gefälligkeitsverhältnis); durch die interne Vereinbarung werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten verbindlich konkretisiert.
2. **Mehrere Personen & Ersatzfall:** Stimmen Sie Einzel- oder Gesamtvertretung sowie die Einbindung einer Kontrollperson sauber aufeinander ab. Beachten Sie, dass formularmäßige Untervollmachten keinen eigenen Ersatzbevollmächtigten ersetzen (BGH, Beschl. v. 17.12.2025 – XII ZB 291/25).
3. **Aufwendungen vs. Vergütung:** Notwendige Auslagen sind nach § 670 BGB ersatzfähig. Soll darüber hinaus eine echte Vergütung gezahlt werden, sind vorab steuer-, sozialversicherungs- und rechtsdienstleistungsrechtliche Fragen zu prüfen.
4. **Alltagsbarrahmen & Erben:** Eine Belegerleichterung für kleinere Alltagsausgaben entlastet die Vertrauensperson erheblich, bedeutet aber keinen vollständigen Verzicht auf Auskunft und Plausibilität gegenüber dem Vollmachtgeber, einer Kontrollperson oder späteren Erben (§ 666 BGB).

Vorsorgevollmacht

Ich errichte hiermit für den Rechtsverkehr folgende Vorsorgevollmacht:

1. Persönliche Daten

Vollmachtgeber/in:

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum/-ort: _____

Anschrift: _____ Telefon / E-Mail: _____

Hauptbevollmächtigte Person:

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____ Telefon / E-Mail: _____

Ersatzbevollmächtigte Person (optional):

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____ Telefon / E-Mail: _____

2. Grundsatz der Vollmacht, Ersatzvertretung und Urkundenvorlage

Ich bevollmächtige die oben genannte Person, mich in allen nachfolgend mit „JA“ bzw. durch Ankreuzen ausgewählten Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Diese Vollmacht dient dazu, eine rechtliche Betreuung zu vermeiden (§ 1814 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BGB). Eine wirksam erteilte Vorsorgevollmacht bleibt auch dann in Kraft, wenn ich aufgrund von Krankheit, Unfall oder altersbedingten Einschränkungen geschäftsunfähig oder einwilligungsunfähig werde.

Verhältnis zwischen Haupt- und Ersatzbevollmächtigter Person (falls oben eine Ersatzperson benannt ist – bitte nur eine Variante wählen):

☐ **Variante A** — **(Einzelvertretungsmacht im Außenverhältnis – praxisempfohlen):** Sowohl die hauptbevollmächtigte als auch die ersatzbevollmächtigte Person sind im Außenverhältnis jeweils einzeln und unbeschränkt vertretungsberechtigt; Dritte müssen das Vorliegen eines Verhinderungsfalls nicht prüfen. Im Innenverhältnis darf die Ersatzperson von der Vollmacht erst Gebrauch machen, wenn die Hauptperson verhindert ist, die Übernahme ablehnt oder ausfällt.

☐ **Variante B** — **(Bedingte Ersatzvollmacht):** Die ersatzbevollmächtigte Person ist nur vertretungsberechtigt, wenn die hauptbevollmächtigte Person verstorben ist, die Vollmacht schriftlich niedergelegt hat oder nach ärztlicher Bescheinigung dauerhaft außerstande ist, die Vollmacht auszuüben.

Verwendung im Rechtsverkehr (Vorlageklausel): Die bevollmächtigte Person soll die Vollmacht im Rechtsverkehr nur unter Vorlage der Vollmachtsurkunde im Original oder einer hierfür geeigneten notariellen Ausfertigung verwenden. Nach Widerruf oder sonstigem Erlöschen der Vollmacht ist die

Urkunde unverzüglich an mich bzw. meine Erben zurückzugeben. Diese Regelung beschränkt die Vertretungsmacht im Außenverhältnis nicht auf den Besitz der Urkunde.

3. Gesundheitssorge und Pflege (inkl. ausdrücklicher Befugnisse nach § 1820 Abs. 2 BGB)

☐ JA ☐ NEIN

Allgemeine Gesundheitssorge: Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge und der ambulanten oder stationären Pflege für mich entscheiden. Sie darf Krankenunterlagen und elektronische Patientenakten einsehen sowie alle Informationen bei behandelnden Ärztinnen, Ärzten, Krankenhäusern und Pflegekräften einholen; diese entbinde ich hiermit gegenüber der bevollmächtigten Person von ihrer Schweigepflicht. Sie ist berechtigt und verpflichtet, meinem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1827 Abs. 1 und Abs. 6 BGB).

☐ JA ☐ NEIN

Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe mit besonderem Risiko (§ 1829 BGB i. V. m. § 1820 Abs. 2 Nr. 1 BGB): Die bevollmächtigte Person darf in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen oder nicht einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme oder aufgrund des Unterbleibens oder Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide. Dies umfasst ausdrücklich die in § 1829 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB genannten Entscheidungen. Soweit gesetzlich erforderlich, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (keine Genehmigungspflicht besteht insbesondere bei Einvernehmen zwischen bevollmächtigter Person und behandelndem Arzt über meinen festgestellten Willen nach § 1829 Abs. 4 BGB).

☐ JA ☐ NEIN

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 1831 BGB i. V. m. § 1820 Abs. 2 Nr. 2 BGB): Die bevollmächtigte Person darf zu meinem Schutz in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB) sowie in freiheitsentziehende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig (§ 1831 Abs. 4 BGB) einwilligen, unabhängig davon, ob die Maßnahme in einem Krankenhaus, einer Pflegeeinrichtung oder an einem anderen Aufenthaltsort durchgeführt wird. Eine erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts ist einzuholen.

☐ JA ☐ NEIN

Ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB i. V. m. § 1820 Abs. 2 Nr. 3 BGB): Die bevollmächtigte Person darf unter den strengen gesetzlichen Voraussetzungen des § 1832 BGB in eine ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts sowie in die hierfür erforderliche Verbringung zu einem stationären Aufenthalt (§ 1832 Abs. 4 BGB) einwilligen. Diese Befugnis besteht ausschließlich als letztes Mittel zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens und nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts.

4. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

☐ JA ☐ NEIN

Die bevollmächtigte Person darf meinen Aufenthalt bestimmen (insbesondere die Entscheidung treffen, ob ich in meiner eigenen Wohnung verbleibe oder in eine geeignete Pflege- bzw. Betreuungseinrichtung umziehe; Maßnahmen gegen meinen natürlichen Willen richten sich ausschließlich nach Ziffer 3).

☐ JA ☐ NEIN

Sie darf bestehende Miet- oder Nutzungsverträge ändern oder kündigen, meinen Haushalt auflösen, über meinen Hausrat verfügen sowie neue Miet-, Heim- und Pflegeverträge abschließen, ändern und beenden.

5. Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungen

☐ JA ☐ NEIN

Die bevollmächtigte Person darf mich gegenüber allen Behörden, Ämtern, Finanzämtern, gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegekassen, Versicherungen, Versorgungswerken, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten, Auskünfte einholen, Erklärungen abgeben, Anträge stellen sowie Rechtsbehelfe und Widersprüche einlegen oder zurücknehmen.

6. Vermögenssorge, Grundstücksgeschäfte und Schenkungen

☐ JA ☐ NEIN

Allgemeine Vermögensverwaltung: Die bevollmächtigte Person darf mein gesamtes Vermögen verwalten und hierzu alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Forderungen einziehen, Zahlungen leisten, Verträge abschließen, ändern oder kündigen sowie mich gegenüber Banken, Sparkassen und Depotbanken vertreten (Hinweis: Kreditinstitute verlangen in der Praxis häufig ergänzend eine gesonderte Konto-/Depotvollmacht auf bankeigenem Formular oder eine notarielle Urkunde).

☐ JA ☐ NEIN

Grundstücks- und Immobiliengeschäfte: Die Vollmacht umfasst, soweit gegenüber dem Grundbuchamt in der Form des § 29 GBO nachweisbar (öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung), auch den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, Wohnungseigentum und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich Löschungsbewilligungen und Grundpfandrechten) sowie alle damit zusammenhängenden Erklärungen gegenüber Notaren, Grundbuchämtern und Behörden.

☐ JA ☐ NEIN

Schenkungen: Die Vollmacht umfasst Schenkungen nur, soweit sie nach Anlass, Zweck und Umfang meinen bisherigen Lebensverhältnissen entsprechen (übliche Gelegenheits- und Anstandsschenkungen, etwa zu Geburtstagen, Weihnachten oder Familienfesten). Schenkungen an die bevollmächtigte Person selbst sind nicht gestattet.

7. Regelung zu Insichgeschäften (§ 181 BGB) – bitte nur eine Option ankreuzen

☐ **Option 1**	**(Standard – empfohlen):** Keine Befreiung von § 181 BGB. Die gesetzliche Befugnis, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die ausschließlich in der Erfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit bestehen (insbesondere Erstattung nachgewiesener erforderlicher Aufwendungen nach § 670 BGB), bleibt unberührt.
☐ **Option 2**	**(Begrenzte Befreiung):** Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB ausschließlich insoweit befreit, als dies zur Erfüllung nachweisbar bestehender oder schriftlich vereinbarter Ansprüche gegen mich erforderlich ist.
☐ **Option 3**	**(Umfassende Befreiung – nur nach rechtlicher Beratung):** Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und darf Rechtsgeschäfte im eigenen Namen mit sich selbst als meiner Vertreterin oder als Vertreterin Dritter vornehmen. Dies erweitert den sachlichen Umfang dieser Vollmacht nicht und gestattet keine nach Ziffer 6 ausgeschlossenen Selbstschenkungen.

8. Post, Telekommunikation und digitale Angelegenheiten (Digitaler Nachlass)

☐ **JA** ☐ **NEIN**	Die bevollmächtigte Person ist – jeweils soweit rechtlich zulässig und technisch möglich – berechtigt, (1) meine gesamte Post (einschließlich Einschreiben und eigenhändig zuzustellender Sendungen) entgegenzunehmen, zu öffnen und zu bearbeiten; (2) Verträge über Telekommunikations- und Internetdienste abzuschließen, zu ändern und zu kündigen; (3) auf sämtliche digitalen Konten, E-Mail-Postfächer, Cloud-Speicher, soziale Netzwerke, Abonnements, Zahlungsdienste und lokal oder online gespeicherten Inhalte zuzugreifen; (4) Daten einzusehen, zu sichern, zu übertragen, zu löschen sowie Nutzerkonten fortzuführen, in einen Gedenkzustand zu versetzen oder endgültig zu schließen; (5) Diensteanbieter und Telekommunikationsunternehmen von vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten zu entbinden.

9. Gerichtliche Vertretung

☐ **JA** ☐ **NEIN**	Die bevollmächtigte Person darf mich gegenüber Gerichten aller Gerichtszweige gerichtlich und außergerichtlich vertreten sowie Prozesshandlungen jeder Art vornehmen, soweit eine Vertretung durch sie gesetzlich zulässig ist. Sie darf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beauftragen und ihnen Prozessvollmacht erteilen.

10. Untervollmacht – bitte nur eine Variante ankreuzen

☐ **Variante 1**	Die bevollmächtigte Person darf Dritten Untervollmacht erteilen.
☐ **Variante 2**	Eine Untervollmacht darf nicht erteilt werden (ausgenommen Prozessvollmachten nach Ziffer 9).

☐ **Variante 3**

(empfohlen – differenzierte Fachpersonen-Lösung): Eine allgemeine Untervollmacht darf nicht erteilt werden. Die bevollmächtigte Person darf jedoch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie andere geeignete Fachpersonen für einzelne, konkret bestimmte Angelegenheiten bevollmächtigen, soweit dies zur sachgerechten Wahrnehmung meiner Interessen erforderlich ist.

11. Betreuungsverfügung (§ 1816 Abs. 2 BGB)

☐ **JA** ☐ **NEIN**

Sollte trotz dieser Vorsorgevollmacht für einzelne oder alle Aufgabenbereiche eine rechtliche Betreuung erforderlich werden, wünsche ich gemäß § 1816 Abs. 2 BGB, dass die in Ziffer 1 genannte hauptbevollmächtigte Person (ersatzweise die benannte Ersatzperson) zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt wird.

Optionaler Wunsch zur Kontrollbetreuung (§§ 1815 Abs. 3, 1820 Abs. 3 BGB): Falls das Betreuungsgericht die Bestellung einer Kontrollbetreuung für erforderlich hält, schlage ich hierfür vor:

Name, Anschrift: _____

12. Geltung über den Tod hinaus (Transmortale Vollmacht)

☐ **JA** ☐ **NEIN**

Die Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus. Die bevollmächtigte Person darf bis zum Widerruf durch meine Erben laufende Angelegenheiten regeln, Rechnungen und Nachlassverbindlichkeiten begleichen, Verträge beenden und sonstige notwendige Abwicklungsmaßnahmen vornehmen. Recht und Pflicht zur Totenfürsorge werden durch diese Vollmacht nur insoweit berührt, wie dies gesetzlich zulässig ist.

13. Hinweis auf das Innenverhältnis / Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

☐ **Optional**

Ergänzende Absprachen für das Innenverhältnis (Einsatzzeitpunkt, Auskunft, Rechenschaft, Alltagsbarrahmen, Aufwendungsersatz) wurden in einer gesonderten internen Vereinbarung getroffen, welche die Wirksamkeit dieser Vollmacht im Außenverhältnis gegenüber Dritten unberührt lässt.

14. Ort, Datum und eigenhändige Unterschrift

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift Vollmachtgeber/in

Raum für einen eventuellen öffentlichen Beglaubigungsvermerk (§ 7 Abs. 1 BtOG / Notar) – ggf. auf gesondertem Beiblatt:

Interne Vereinbarung zur Vorsorgevollmacht

Regelung des rechtlichen Innenverhältnisses (§§ 662 ff. BGB) – für die eigenen Unterlagen der Beteiligten bestimmt

Zwischen Vollmachtgeber/in:

Name, Geburtsdatum, Anschrift: _____

und bevollmächtigter Person:

Name, Geburtsdatum, Anschrift: _____

sowie optional Kontrollperson / Ersatzperson:

Name, Anschrift, Beziehung: _____

Zur Vorsorgevollmacht vom _____ wird für das Innenverhältnis folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Einsatz der Vollmacht im Innenverhältnis

Die bevollmächtigte Person verpflichtet sich gegenüber dem/der Vollmachtgeber/in, von der Vorsorgevollmacht erst dann Gebrauch zu machen, wenn der/die Vollmachtgeber/in die eigenen Angelegenheiten krankheits-, unfall- oder altersbedingt vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr selbst besorgen kann oder wenn der/die Vollmachtgeber/in sie im Einzelfall ausdrücklich um das Handeln bittet. Maßstab allen Handelns sind die Wünsche, Wertvorstellungen und mutmaßlichen Entscheidungen des/der Vollmachtgebers/in (vgl. den Grundgedanken des § 1821 BGB).

2. Abstimmung und Vier-Augen-Prinzip (reine Innenwirkung)

Die nachfolgenden Abstimmungs- und Zustimmungspflichten gelten ausschließlich im Innenverhältnis zwischen den Beteiligten; sie beschränken die Vertretungsmacht im Außenverhältnis gegenüber Dritten nicht, soweit die Vorsorgevollmacht selbst nichts anderes bestimmt.

Sind mehrere Personen bevollmächtigt, sollen sie sich bei wesentlichen persönlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen vorab abstimmen. Ist oben eine Kontrollperson benannt, verpflichtet sich die bevollmächtigte Person im Innenverhältnis, vor folgenden Rechtsgeschäften deren vorherige Zustimmung einzuholen (ausgenommen unaufschiebbare Notmaßnahmen):

☐ **Wertgrenze**

Verfügungen über Immobilien, Wertpapierdepots oder wesentlichen Schmuck sowie Einzelgeschäfte über einem Betrag von _____ Euro (Orientierungswert z. B. 15.000,00 Euro).

☐ **Sonstiges**

Sonstige zustimmungspflichtige Maßnahmen:

_____

3. Vermögenstrennung, Auskunft, Rechenschaft und Alltagsbarrahmen

Die bevollmächtigte Person hält das Vermögen des/der Vollmachtgebers/in strikt getrennt von ihrem eigenen Vermögen. Zu Beginn des dauerhaften Vollmachtseinsatzes erstellt sie eine kurze Bestandsübersicht über die wesentlichen Konten, Vermögenswerte und laufenden Verträge. Größere Ausgaben sollen nach Möglichkeit bargeldlos über das Konto des/der Vollmachtgebers/in mit nachvollziehbarem Verwendungszweck abgewickelt werden.

Monatlicher Alltagsbarrahmen (Belegerleichterung): Für laufende kleinere Alltagsausgaben (z. B. Einkäufe, Friseur, Fußpflege, Cafébesuche, Trinkgelder, Kleinstbesorgungen) wird ein monatlicher

Barrahmen von _____ Euro (Orientierungsspanne: 500,00 bis 1.500,00 Euro) vereinbart. Innerhalb dieses vereinbarten monatlichen Rahmens müssen für übliche kleinere Alltagsausgaben nicht ausnahmslos Einzelbelege gesammelt werden. Die Ausgaben müssen jedoch dem Interesse und den bisherigen Lebensgewohnheiten des/der Vollmachtgebers/in entsprechen und auf Verlangen in nachvollziehbarer Weise erläutert werden.

Auskunft und eigenes Forderungsrecht der Kontrollperson: Solange der/die Vollmachtgeber/in hierzu selbst in der Lage ist, legt die bevollmächtigte Person ihm/ihr auf Verlangen Auskunft und Rechenschaft ab (§ 666 BGB). Ist oben eine Kontrollperson benannt, erhält diese Kontrollperson hiermit ein eigenes Recht (im Sinne eines echten Forderungsrechts zugunsten Dritter / einer ausdrücklichen Bevollmächtigung), von der bevollmächtigten Person in angemessenen Abständen – insbesondere einmal jährlich in Form einer geordneten Kurzübersicht – Auskunft und Rechenschaft zu verlangen und die hierfür erforderlichen Kontoauszüge und Belege einzusehen, sobald der/die Vollmachtgeber/in die Kontrolle nicht mehr selbst ausüben kann.

4. Haftungsmaßstab im Innenverhältnis

Da die bevollmächtigte Person die Aufgabe aus persönlicher Verbundenheit übernimmt, haftet sie im Innenverhältnis für Vermögens- und Sachschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (§ 309 Nr. 7 BGB).

Individuelle Zusatzvereinbarung im Einzelfall (optional): _____

5. Konkretisierung zu Gelegenheits- und Anstandsschenkungen

Diese Vereinbarung erweitert den in Ziffer 6 der Vorsorgevollmacht festgelegten Rahmen für Schenkungen nicht, sondern konkretisiert die Verhaltenspflichten im Innenverhältnis: Soweit die Außenvollmacht Gelegenheits- und Anstandsschenkungen entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen gestattet (z. B. Geburtstage, Weihnachten, Hochzeiten von Angehörigen), gilt intern ein Orientierungshöchstbetrag

von _____ Euro pro Person und Anlass. Schenkungen an die bevollmächtigte Person selbst bleiben ausgeschlossen.

6. Aufwendungsersatz (§ 670 BGB) und etwaige Vergütung

Die Tätigkeit erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Notwendige Aufwendungen (insbesondere nachgewiesene Fahrtkosten, Porto, Telefon, Kopien, Register- und Behördengebühren) werden aus dem Vermögen des/der Vollmachtgebers/in nach § 670 BGB ersetzt; auf Verlangen kann hierfür ein angemessener Vorschuss nach § 669 BGB entnommen bzw. bereitgestellt werden.

Eine darüber hinausgehende Vergütung wird nur geschuldet, wenn sie nachfolgend ausdrücklich vereinbart ist:

☐ **Option 1** — Keine Vergütung (nur Aufwendungsersatz nach § 670 BGB).

☐ **Option 2** — Ausdrücklich vereinbarte monatliche Vergütung ab dauerhaftem Vollmachtseinsatz: _____ Euro monatlich (zuzüglich nachgewiesener Aufwendungen; steuerliche Pflichten trägt die empfangende Person).

7. Digitaler Nachlass, sichere Zugangslösung und persönlicher Brief

Die Verwaltung digitaler Konten, E-Mail-Postfächer, Cloud-Speicher und Online-Verträge richtet sich nach Ziffer 8 der Vorsorgevollmacht. Passwörter, Master-Keys und Angaben zum zweiten Faktor (z. B. Smartphone-PIN, Authenticator, Wiederherstellungscodes) werden niemals in dieser Urkunde notiert, sondern ausschließlich über die gesondert verwahrte Zugangslösung bereitgestellt:

Hinterlegungsort der Zugangslösung / des persönlichen Briefs: _____

_____

Ort, Datum · Unterschrift Vollmachtgeber/in

_____

Ort, Datum · Unterschrift Bevollmächtigte/r

_____

Optional: Ort, Datum · Unterschrift Ersatzperson

_____

Optional: Ort, Datum · Unterschrift Kontrollperson